

# Köln im Kreuzverhör

Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft  
in einer frühneuzeitlichen Stadt

von Gerd Schwerhoff

1991

BOUVIER VERLAG · BONN BERLIN

*Für Elsbeth und Hans*

**Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme**

**Schwerhoff, Gerd:**

Köln im Kreuzverhör: Kriminalität, Herrschaft und  
Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt/  
von Gerd Schwerhoff. – Bonn; Berlin: Bouvier  
1991

Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. 1989

ISBN 3-416-02332-3

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, auf Datenträger aufzunehmen oder zu vertreiben. © Bouvier Verlag, Bonn 1991. Printed in Germany. Druck und Einband: Strauss Offsetdruck GmbH, 6945 Hirschberg 2.  
Umschlagabbildung (*De carceribus*) aus: Jodocus Damhouder. Praxis rerum criminalium. Antwerpen 1562, Neudruck Aalen 1978.

# Inhalt

Vorwort .....	15
<b>I. Einleitung .....</b>	<b>17</b>
Geschichte der Kriminalität im deutschen und im internationalen Kontext	
<b>1. Konturen einer historischen Kriminalitätsforschung .....</b>	<b>18</b>
1.1 Traditionelle normen- und täterzentrierte Ansätze .....	18
Zur Kritik strafrechtsgeschichtlicher Arbeiten – die Problematik der älteren Beiträge zur ‚historischen Kriminologie‘	
1.2 Sozialhistorische Perspektiven .....	24
‚Kritische Kriminologie‘ und soziologische Theorien abweichenden Verhaltens – das sozialhistorische Begriffsinventar: Norm, Sanktion, soziale Kontrolle – Kriminalität und Theorien gesellschaftlicher Entwicklung – Sozialdisziplinierung und Kriminalitätsgeschichte	
<b>2. Zur Anlage der Fallstudie .....</b>	<b>33</b>
Quellengrundlage – Kategorisierung – Stichprobenzuschnitt – Gliederung	
<b>3. Bühne und Geschehen .....</b>	<b>36</b>
3.1 Köln am Beginn der frühen Neuzeit .....	36
Stichworte zur gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Situation der Stadt – zur näheren Charakterisierung der Stichprobenzeiträume	
3.2 Eine Geschichte zum Einstieg .....	42
Exemplarische Rekonstruktion eines ‚Kriminalfalles‘ aus den Turmbüchern – Möglichkeiten und Grenzen der Auswertung	
<b>II. Institutionen und Amtsträger .....</b>	<b>49</b>
<b>1. Die Schwäche der Exekutive .....</b>	<b>49</b>
Der Rat als zentrale innerstädtische Gerichtsinstanz – Kompetenzen und Bedeutung des Gewaltgerichts – die Gewaltrichter und ihre Diener – Stärke des ‚Polizeiapparates‘ im Vergleich – Korruption und Bestechung – Turmmeister und Burggreven – Stimmeister und andere Ratsbeamte	
<b>2. Zunftgerichte als Konkurrenz zum Rat? .....</b>	<b>65</b>
Gerichts- und Schiedsinstanzen unterhalb und neben den Ratsgerichten – Umfang und Bedeutung der korporativen Gerichtsbarkeit – das Verhältnis der Korporationen zum Rat	

3. Doppelte Loyalitäten: Das Hohe Gericht .....	72
Der Bedeutungsverlust des Schöffenkollegs im späten Mittelalter – Rekrutierung und Kompetenzen von Greven und Schöffen – das Hohe Gericht zwischen Rat und Erzbischof – die Unsicherheit des Grevenkellers – der Konflikt um das Fiskalgericht um 1590 – Folter und Antastrecht durch den Rat	
III. Von der Anzeige zur Entscheidung .....	83
Normative Grundlagen des Kriminalverfahrens: Stadtrecht, Caro- lina, Rechtsbücher	
1. Auftakt .....	85
Akkusation, Inquisition, Denunziation – Selektionsmechanismen der Festnahme – qualitative bzw. quantitative Bedeutung des Klägers – Sicherheitsleistung – die Reaktionen der Festgenommenen – ungezwungener Turmgang als Bürgerrecht	
2. Die Türme am Rande der Stadt .....	95
Zahl, Lage und funktionale Differenzierung der als Gefängnisse genutzten Stadttürme – die Haftbedingungen – Tod und Flucht – Haftdauer und Zahl der einsitzenden Gefangenen	
3. Ermittlungs- und Verteidigungsstrategien .....	104
Selbstdarstellung der Gefangenen in der Verhörsituation: Leugnen und Gestehen, Entschuldigung und Gegenanklage – Beweismittel: Geständnis, Zeugenverhör, Konfrontation und Indizien	
4. Kontrollierte Martern .....	109
Stellenwert der Folter im Rahmen des Beweisverfahrens – Ent- wicklung der Folter in Köln – Häufigkeit und Stufen der Tortur vor dem Rat bzw. vor dem Hohen Gericht – über die Chancen der ge- folterten Häftlinge	
5. Finale .....	115
Freilassung und Urfehdeschwur – Verhängung arbiträrer Strafen durch den Rat – Lieferung an das Hohe Gericht und weiteres Verfahren – Konflikte um die Sondergerichtsbarkeit von Studenten und Klerikern	
IV. Die strafrechtlichen Sanktionen .....	123
Das bisherige Bild von der alten Strafjustiz in der Literatur	
1. Freiheitsentzug – Zwang, Sicherung und Strafe .....	125
Neue Zuchthaus- und alte Haftstrafe – die verschiedenen Funktionen der Turmhaft – Anteil und Dauer der Haftstrafen	
2. Flexible Geldbußen .....	132
Lückenhafte Überlieferung und Vollzugsdefizit – die Bedeutung der Bußen für Stadtkasse, Amtsinhaber und Delinquenten – flexible Handhabung der normativen Vorgaben	
3. Varianten öffentlicher Schande .....	138
Phänomenologie der Ehrenstrafen: Steinetragen, Schandmantel, Pranger – Wie entehrend war die Ehrenstrafe?	

4. ‚Korrektion‘ durch Prügel .....	145
Bedeutung von peinlichen Körperstrafen – öffentlicher und nicht-öffentlicher Staupenschlag – Jugenddelinquenz und Besserungsgedanke	
5. Räumliche Ausgrenzung .....	148
Die quantitative Bedeutung des Stadtverweises – Formen und Befristung der Verweise – Konsequenzen für die Betroffenen – Stadtverweis und Marginalisierung – Übertretungen des Stadtverbotes	
6. Die Dramaturgie der Hinrichtungen .....	153
Die Häufigkeit der Todesstrafe in Köln – Vergleich mit anderen Städten – Hinrichtungsquote und Kriminalitätsrate – Formen, Funktionen und Schauplätze des Vollzuges – Risiken und Mißlingen von Hinrichtungsritualen	
7. Exempelstrafen und Sanktionsverzicht .....	166
Über die Funktionslogik obrigkeitlicher Sanktionen – die Rolle der Gnadenjustiz – Fürbitten und das soziale Kapital der Delinquenten	
 V. Zum Sozialprofil der Verhafteten .....	 174
Zur Problematik der Verknüpfung von Struktur und Handlung: das Beispiel des Bürgerrechts	
1. Geschlecht .....	178
Umfang der Frauenkriminalität im internationalen Vergleich – Überlegungen zur Erklärung: Handlungsspielräume, Anzeigeverhalten, Delinquenz – soziale Merkmale der verhafteten Frauen	
2. Berufe und sozialer Status .....	182
Über die Schichtzugehörigkeit der Turmhäftlinge – Kriminalisierung der Bettelei – Gewerbezugehörigkeit der verhafteten Handwerker – Studenten und Dienstboten	
3. Wohnlage .....	194
Seißhafte und Auswärtige, Hausbesitzer und Mieter – Kriminalitätsschwerpunkte in Kölner Kirchspielen	
4. Herkunft .....	200
Zur Frage der Herkunftsorte und der horizontalen Mobilität	
5. ‚Kriminelle‘ – eine Randgruppe? .....	203
Mehrfachverhaftungen und kriminelle Karrieren	
 VI. Gegen die politische und religiöse Ordnung .....	 206
Politische und religiöse Devianz in vergleichender Perspektive – internationale Forschungen zum sozialen Protest	
1. Bürger oder Untertan? .....	209
Partizipation der Bürger als Voraussetzung für politische Devianz	
1.1 Innerstädtische Unruhen und Kriminalität .....	210
Die Kriminalisierung des politischen Protests im Gefolge des innerstädtischen Konfliktes 1608-1610 – die ‚Gemeinde‘ als Fixpunkt des Bürgerprotestes – die Sanktionen der Jahre 1525/26 zum Vergleich – die Ausstrahlungskraft der innerstädtischen Konflikte für die politische Alltagsdelinquenz	

1.2	Repräsentanten der Macht als Zielscheibe der Kritik . . . . .	219
	Die Konfrontation mit Bürgermeistern, Gewaltrichtern und anderen Amtsträgern – Formen der Auseinandersetzung	
1.3	Sanktionsstrategien . . . . .	227
	Arten und Bedeutung der verhängten Strafen – zum Sozialprofil der Delinquenten	
1.4	Wider das gemeine Beste . . . . .	230
	Verstöße gegen obrigkeitliche Statuten – Amtsvergehen von städti- schen Beamten und Dienern – neuralgische Punkte der Akzisestadt Köln – über die Alltäglichkeit der Korruption und ihre selektive Kriminalisierung	
2.	Gewissensnöte und Staatsraison . . . . .	239
	Ein Beispiel: das im November 1571 aufgedeckte protestantische Konventikel	
2.1	Kriminalisierungskampagnen gegen Protestanten . . . . .	242
	Verdichtung der Verbote – Verfolgungswellen gegen die reformierten Gemeinden – Zeitverzögerung beim Vorgehen gegen Lutheraner – Sanktionen gegen die Täufer	
2.2	Aggression gegen das Heilige . . . . .	246
	Formen der Gotteslästerung – Verhältnis zwischen Normen und tat- sächlich sanktioniertem Verhalten – Blasphemie als nachreformato- risches Phänomen?	
2.3	Wandlungen obrigkeitlicher Strafkonzepcion . . . . .	253
	Veränderungen im Umgang mit den Täufeln – unterschiedliches Vorgehen gegen Lutheraner und Reformierte – die Mühlheimer Predigten seit 1610	
2.4	Zum Sozialprofil der Verhafteten . . . . .	257
	Frauen und Männer – zum sozialen Status – Fremde und Einheimische	
2.5	Konfessionalisierung durch Kriminalisierung? . . . . .	259
	Erklärungen für den Mißerfolg der Reformation in Köln – zum Stellenwert der Kriminalisierung innerhalb der katholischen Reform- politik – zur politischen Bedeutung religiöser Abweichung	
VII.	Gewalteruptionen . . . . .	265
	Die vormoderne Stadt in der Forschung: Friedensbereich und Gewaltschauplatz	
1.	Recht, Herrschaft und Gewalt . . . . .	267
	Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt in den städtischen Statuten	
1.1	Die Gewalt der Worte . . . . .	270
	Verbale und tätliche Gewalt – die Selektivität der Verhaftung bei Injurien – Drohbriebe und Schmähgosten	
1.2	Totschlag . . . . .	275
	Totschlag und Mord – geistesranke Täter – Verschärfung der Normen und Probleme der Strafverfolgung – Beharrungskraft des Vergleichsgedankl:ens	

1.3	„Tötungsraten“ – ein Gewaltindikator? . . . . .	282
	Registrierte Gewalttote in Köln – Tötungsraten und ihre Aussagekraft	
1.4	Gewalt: Turmgang und informelle Schlichtung . . . . .	286
	Kategorien der Gewaltanwendung – der Turm als Sanktionsmittel für Gewaltdelikte – der Umgang mit Gewalt in der Familie Hermanns von Weinsberg – Anteil der „Vergehen gegen Personen“ im Deliktspektrum – die Sanktionspraxis des Rates	
2.	Städtische Gesellschaft und Gewalt . . . . .	292
2.1	Rahmenbedingungen I: Waffen . . . . .	292
	Instrumente der Gewaltausübung – die Rolle der Wundärzte	
2.2	Rahmenbedingungen II: Wirtshäuser und Alkohol . . . . .	294
	Alkohol in den Geständnissen der Verhafteten – Wirtshäuser als Schauplätze der Gewalt – Alkoholkonsum als soziale Praxis	
2.3	Räumliche Diffusion – zeitliche Konzentration . . . . .	297
	Gewaltschauplätze in der Stadt – gewaltträchtige Wochentage und Tageszeiten	
2.4	Täter und Opfer . . . . .	301
	Geschlechtsspezifische Aspekte – Arme und Reiche als Gewaltfaktoren? – die Bedeutung der Jugend: Studenten, Gesellen und Nachtwächter – Begegnungen zwischen Fremden – häusliche und nachbarschaftliche Gewalt – Gewalt als Kommunikationsmuster	
3.	Herausforderungen – Ehre und Gewalt . . . . .	312
	Mentale Dispositionen zur Gewalt? – Ehre und Gewaltrituale – Schimpfworte und ihre Bedeutung – Eskalationsstufen – Gewalt als öffentlicher Akt	
VIII. Kriminalität als Existenzgrundlage . . . . .		323
	Professionelle Kriminalität in der bisherigen Forschung – Vergleich zwischen Raub und Diebstahl	
1.	Raub: Kalkulierte Grausamkeit . . . . .	327
	Der Raub als „Verbrechenstypus“ in der Carolina	
1.1	Raub, Fehde und Krieg . . . . .	328
	Fehdefälle am Beginn des 16. Jahrhunderts – Straßenraub und Krieg am Ende des Jahrhunderts: einige exemplarische Fälle	
1.2	Räuber in Land und Stadt . . . . .	336
	Räuberbanden im Kölner Umland – Wirte als Hehler – spektakuläre Mord- und Entführungsfälle innerhalb der Stadtmauern	
1.3	Schwierige Strafverfolgung . . . . .	341
	Fahndung und Täterbeschreibung – Hindernisse der Strafjustiz	
2.	Diebstahl: Am Rand der Gesellschaft . . . . .	344
	Die „violence-au-vol“-These und ihre Interpretation – zeitgenössische Bewertung des Diebstahls	
2.1	Strafen und Täter . . . . .	347
	Quantitative Bedeutung des Delikts und Sanktionsverhalten der Obrigkeit – soziales Profil der Täter – Vaganten und Gemeinschaftsmitglieder	

2.2	Tatorte und Beute . . . . .	352
	Arbeitsweise von Dieben und typische Schauplätze – Kirchen- diebstahl – kriminelle Karrieren junger Diebe – mögliche Objekte – Dienstbotendelinquenz	
2.3	Armut als Motiv? . . . . .	357
	Die Motive in den Aussagen der Verhafteten – mögliche Zusammen- hänge von Krise und Eigentumsdelinquenz	
<b>IX.</b>	<b>Verbotene Leidenschaften . . . . .</b>	<b>362</b>
	Leitfragen der bisherigen Forschung – Deliktategorien – Kriminali- tätsaufkommen im Bereich der Sittendelinquenz	
1.	Instanzen und Normen . . . . .	365
	Sitten- und Sexualdelikte vor städtischen Instanzen – das bischöfliche Offizialatsgericht – die statuarischen Normen und ihr Wandel	
2.	Die Kriminalisierung der Prostitution . . . . .	369
	Ghettoisierung der Prostituierten – das Frauenhaus als krimineller Brennpunkt – Schließung des Frauenhauses – freie Prostitution und Kuppelei	
3.	Unzucht und Ehebruch . . . . .	377
	Die Kriminalisierung der klandestinen Ehen – Konflikte um heim- liche Verlöbnisse und Sexualität – Ehebruch, uneheliches Zusammen- leben und Doppelen – zum Problem der sozialen Akzeptanz nicht- konformen Verhaltens – das Gefühlsleben von Paaren im Spiegel ihrer Devianz	
4.	Sexualität, Ohnmacht und Gewalt . . . . .	390
	Die Sprache der Sexualität – Geschlechterdifferenz und soziale Un- gleichheit – Verführung, Gewalt und Denunziation – sexuelle Ver- gewaltigung in Theorie und Praxis – sexueller Kindesmißbrauch – Ermittlungen gegen gleichgeschlechtliche Sexualpraktiken	
5.	Wachsender Puritanismus? . . . . .	402
	Indizien für eine obrigkeitliche Sittenkampagne bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts – andere Städte im Vergleich – die protestantischen Gemeinden im Untergrund	
<b>X.</b>	<b>Frauen im Kreuzverhör . . . . .</b>	<b>407</b>
	Kindesmord und Hexerei als Frauendelikte – ‚Geschlechtscharakter‘ und abweichendes Verhalten	
1.	Kindesmord, Abtreibung und Aussetzung . . . . .	409
	Allgemeine Forschungslage – die Kölner Zahlen – Beweisprobleme und Überführung – typische Lebensläufe und die Motive der Täterinnen – die Frage der Dunkelziffer – Verhütung und Ab- treibung als Alternative – Kindesaussetzung und Findelhaus	



2. Magie, Zauberei und Hexerei .....	424
Kölns Ruf in der Literatur und seine Rolle vor dem Hintergrund der neueren Forschung - Ermittlungen, Verfahren und Sanktionen - Chronologie - magische Praktiken als städtische Dienstleistungen: zur sozialen Wirklichkeit der ‚weisen Frauen‘ - christliche Elemente der ‚Volkskultur‘, Geistliche als Vermittler - Gerüchte und infor- melle Gegenmaßnahmen - Einstellungswandel von Bevölkerung, Rat und Gericht	
XI. Kriminalität - Herrschaft - Gesellschaft .....	442
Ein revidiertes Bild vormoderner Sanktionspraktiken - nochmals zur Sozialdisziplinierung - die Rolle gesellschaftlicher Sanktions- instanzen - zur Interpretation der Kriminalitätsentwicklung im Untersuchungszeitraum - Kriminalitätsforschung als Geschlechter- geschichte - Devianz und Randgruppenproblematik	
Anhang .....	455
1. Abkürzungsverzeichnis .....	456
2. Tabellen .....	457
3. Zur Kategorisierung der Delikte .....	469
4. Kriminalquellen im Kölner Stadtarchiv .....	471
5. Gedruckte Quellen und Literatur .....	475
6. Personenregister .....	501

## Vorwort

Die Geständnisse und Zeugenaussagen zu lesen, die in den Kölner Turmbüchern gesammelt sind, ist ein kurzweiliger und faszinierender Zeitvertreib. Auf ihrer Grundlage eine kriminalhistorische Untersuchung zu fertigen, die Spannung nicht durch Langeweile ersetzt und doch ihre analytischen Ziele nicht aus den Augen verliert, stellte eine produktive Herausforderung dar. Ohne die Unterstützung vieler Kollegen und Freunde wäre es kaum möglich gewesen, sie zu bewältigen. Hier ist in erster Linie mein akademischer Lehrer Klaus Schreiner zu nennen, der mir neben wesentlichen Grundlagen historischen Arbeitens auch ein Stück seiner eigenen Begeisterung an der Geschichte vermittelte. Auch Anregungen des Koreferenten Wolfgang Mager flossen in die Arbeit ein. Ohne die Unterstützung der Damen und Herren des Historischen Archivs der Stadt Köln, namentlich von Joachim Deeters und Manfred Groten, wäre die Durchquerung der Quellenuntiefen sicherlich mißglückt. Martin Dinges, Robert Jütte und Klaus Militzer machten sich die Mühe, das gesamte Manuskript sorgsam zu lesen und zu kritisieren, was der Überarbeitung sehr zugute kam. Danken möchten ich daneben auch Michael Frank, Werner Freitag, Robert von Friedeburg, Ralf Jessen, Hildegard Küllchen, Paul Nolte, Ulrich Meier, Jörg Rogge, Peter Schuster und Monika Wienfort, die einzelne Kapitel der Arbeit lasen und kommentierten. Fruchtbar war schließlich die stete Herausforderung durch Michael Goerke, der es neben seiner unabdingbaren Unterstützung im EDV-Bereich nie an konstruktiver Kritik auf allen Ebenen fehlen ließ.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1989/90 von der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen und für den Druck überarbeitet. Sie wurde mit einem Förderpreis der Westfälisch-Lippischen Universitätsgesellschaft und mit dem August-Sutter-Preis 1990 ausgezeichnet. Die August-Sutter-Unternehmensgruppe ermöglichte durch einen großzügigen Zuschuß die Drucklegung, wofür ich ihr auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank sagen möchte.

Ohne die umfassende Unterstützung meiner Eltern wäre die Arbeit nicht möglich gewesen – ihnen sei das Buch gewidmet.

# I. Einleitung

Die Geschichte der Kriminalität gehört neuerdings zu den großen Wachstumsarealen historischer Forschung, so stellte J.A. Sharpe 1984 in einer Überblicksdarstellung fest. Wie eine etwas makabre Bestätigung dieser Feststellung liest sich das Urteil eines Rezensenten über die fast gleichzeitig erschienene Fallstudie Sharpes zur Kriminalität in der englischen Grafschaft Essex im 17. Jahrhundert: Was zehn Jahre zuvor zweifellos als Pionierstudie erschienen wäre, sei nun lediglich eine gute, leicht altmodische Einführung in das Studium frühmoderner Delinquenz.<sup>1</sup>

Eine Fallstudie über Kriminalität in einer deutschen Stadt braucht sich vor dem Verdikt, altmodisch zu sein, noch nicht zu fürchten. Wo es andernorts blüht und gedeiht, lassen sich hier allenfalls die ersten zarten Sprößlinge einer historischen Kriminalitätsforschung ausmachen. Jahrelang standen die Pionierarbeiten von Dirk Blasius über Recht und Eigentumsdelinquenz in der Zeit des Vormärz fast alleine. Blasius war es auch, der die Impulse der internationalen, insbesondere der französischen und angloamerikanischen Forschung in die deutsche Diskussion einzubringen suchte.<sup>2</sup> Diese Impulse wurden bisher nur zögernd aufgenommen. Erstaunlich ist insbesondere die Abstinenz der Mediävisten und Frühneuzeitler, bildet doch die Vormoderne im übrigen Europa geradezu die Domäne historischer Kriminalitätsforschung. Günstige Quellenüberlieferung ermöglichte vielerorts sogar Untersuchungen über das späte Mittelalter.<sup>3</sup> Die stark in der Tradition der ‚Annales‘-Schule stehenden französischen Forscher beschäftigten sich ebenso wie ihre englischen, niederländischen oder skandinavischen Kollegen vor allem mit der frühen Neuzeit.<sup>4</sup>

---

1 SHARPE: *Crime*, S. 1; J.S. COCKBURN in *AHR* 90/1985, S. 410.

2 BLASIUS: *Perspektiven*; DERS.: *Bilanz*. Vgl. aber auch das Themenheft der Beiträge zur historischen Sozialkunde 1/1981 zu ‚Kriminalität und Geschichte‘ mit Beiträgen von Blasius, Mooser, Reif und dem Einführungsaufsatz von PILGRAM: *Arten und Nutzen*.

3 Genannt seien hier nur die Arbeiten von Given und Hanawalt über England, von Geremek und Chiffolleau über Frankreich sowie diejenigen von Ruggiero und Martines über italienische Städte. Ein nützlicher Forschungsüberblick jetzt bei BURGHARTZ: *Leib, Ehre und Gut*, S. 16ff. Daß es andernorts gute Quellen gibt, bedeutet allerdings nicht, daß die Achtbücher und Verfestungsregister, die Bußlisten und Urfehdeurkunden im deutschen Spätmittelalter bisher hinreichend ausgewertet worden wären.

4 Vgl. den frühen Sammelband *ABBIATECI: Crime et criminalité*, als Wegmarke der französischen Forschung; für die Niederlande den Forschungsbericht von MOORMANN VAN KAPPEN: *Kriminalitätsgeschichte*, und die Studie von SPIERENBURG: *Spectacle of Suffering*; für Skandinavien, vor allem Stockholm, ÖSTERBERG/LINDSTRÖM: *Swedish Towns*.

Gerade in neuester Zeit scheint aber auch die deutsche Historiographie, vielfach an die schon seit längerem prosperierende Hexenforschung anknüpfend, den Anschluß an die internationale Diskussion zu suchen und zu finden.<sup>5</sup> Die vorliegende Fallstudie will dazu einen Beitrag leisten. Sie versucht exemplarisch eine systematische Untersuchung der wichtigsten Formen abweichenden Verhaltens in einer vormodernen Gesellschaft und eine Analyse der strafrechtlichen Ausprägungen sozialer Kontrolle durchzuführen und dabei die Anstöße der neueren internationalen Forschung zu berücksichtigen, wie es Heribert Müller vor einiger Zeit angemahnt hat.<sup>6</sup> Als Untersuchungsobjekt wurde die Reichsstadt Köln im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert gewählt, wo es möglich und notwendig erschien, wurde auch das späte Mittelalter in die Betrachtung einbezogen. Die Rheinmetropole war am Beginn der frühen Neuzeit immer noch eine der größten und bedeutensten Städte des Alten Reiches. Das Kölner Archiv besitzt zudem einen reichhaltigen Fundus an Kriminalquellen. Stadt und Quellen sollen weiter unten näher vorgestellt werden. Zuvor aber einige Bemerkungen zur Forschungslandschaft, mit der sich ein Kriminalitätshistoriker konfrontiert sieht.

## 1. Konturen einer historischen Kriminalitätsforschung

### *1.1 Traditionelle normen- und täterzentrierte Ansätze*

Bis heute bleibt in Deutschland die Beschäftigung mit Recht, Kriminalität und Strafe in der Vergangenheit fast ausschließlich der Rechtsgeschichte vorbehalten. Im akademischen Betrieb an den juristischen Fakultäten angesiedelt, verstand sich diese Disziplin gleichermaßen als Teilgebiet der Geschichtswissenschaft wie als historisches Fundament zum Verständnis der geltenden Rechtsordnung. Zwischen diesen beiden Polen bestand seit jeher ein – nicht immer offen zur Diskussion gestelltes – Spannungsverhältnis.<sup>7</sup>

Nach den Worten eines gängigen Lehrbuches beschäftigt sich die ‚deutsche Rechtsgeschichte‘ mit den historischen Entstehungsbedingungen von Rechtsnormen, ihrer Ausgestaltung und ihren Rückwirkungen auf den Geschichtsverlauf. Die Geschichte der Strafrechtspflege als Teil der Rechtsgeschichte frage, „wie die Gesamtheit gegen rechtswidriges Verhalten vorgeht und in welchen Formen dem einzelnen Rechtsschutz gewährt wird.“ Eberhard Schmidt, der die bis heute nicht überholte Überblicksdarstellung

---

5 Vgl. die Monographien von DANKER: *Räuberbanden*, und BURGHARTZ: *Leib, Ehre und Gut*, sowie die Sammelbände von REIF: *Räuber, Volk und Obrigkeit*, EVANS: *German Underworld*, und VAN DÜLMEN: *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle*.

6 In einer Rezension der Arbeit von IRSIGLER/LASSOTTA: *Bettler und Gaukler*, vgl. MÜLLER: ‚Das andere Köln‘, S. 80ff.

7 Vgl. grundsätzlich SENN: *Rechtshistorisches Selbstverständnis*, S. 51 und passim.

zur Strafrechtsgeschichte geschrieben hat, sah seine Aufgabe in der Darstellung des geschichtlichen Ringens um Wahrheit und Gerechtigkeit und des Spannungsverhältnisses zwischen Macht und Recht. Zwar warnte er unter dem Eindruck des Nationalsozialismus vor den „Gefahren des ‚Macht vor Recht‘“, dennoch stellte er vor allem die soziale Zweckmäßigkeit des Strafrechtes als einen wichtigen Leitgesichtspunkt seiner Arbeit heraus: „Gilt es doch, den schweren Schaden zu bekämpfen, den das Verbrechen der Allgemeinheit zuzufügen pflegt.“<sup>8</sup> In diesen Zitaten klingen schon einige der wichtigsten Grundtöne rechtsgeschichtlicher Beschäftigung an. Ihr wichtigstes Charakteristikum besteht in der Konzentration auf die Rechtsnormen, auf Statuten, Gesetze, Gerichtsordnungen und ähnliche Quellen. Dabei bewirkt die institutionelle Nähe zur Rechtswissenschaft, daß trotz aller historistischer Unmittelbarkeitsansprüche das geschichtliche Material häufig nach Gesichtspunkten moderner juristischer Systematik erfaßt wurde – ein Verfahren, das für die Verfassungsgeschichte von Otto Brunner früh kritisiert wurde.

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Strafrechtsgeschichtsschreibung stellt ihr affirmatives Staatsverständnis dar. Die Normen werden meist interpretiert und diskutiert unter dem Leitgesichtspunkt eines quasi ewigen Ringens zwischen der Allgemeinheit, die, zumindest seit dem späten Mittelalter, von der Rechtsgeschichte nur noch als Mündel des Staates gesehen wurde, und dem ‚Verbrechen‘. Als alternativer Bezugspunkt für Rechtshistoriker, die ihren Gegenstandsbereich nicht mit der Darstellung obrigkeitlicher Verordnungen und juristischer Reformdiskussionen erschöpft sahen, bot sich die Kulturgeschichte an; dieser Begriff leistete allerdings wenig mehr als die Rechtfertigung für einen bunten Bilderbogen vergangenen Rechtsalltags und schuf keine Möglichkeit zu wirklicher konzeptioneller Erweiterung.<sup>9</sup> Ansatzpunkte dafür zeichnen sich eher bei der rechtlichen Volkskunde ab, die sich nicht mehr in das Prokustesbett streng rechtlicher Kategorien pressen lassen will, sondern die soziale und kulturelle Gebundenheit des Rechts anerkennt und ihr Untersuchungsgebiet im Spannungsfeld Individuum-Gruppe-Obrigkeit angesiedelt sieht. Möglichkeiten und Grenzen dieses Ansatzes werden exemplarisch an einer detailreich und quellennah gearbeiteten Dissertation über das ‚Volksleben in Wilster im 16. und 17. Jahrhundert‘ deutlich: Der reiche empirische Ertrag dieser Arbeit weist deutlich über vergleichbare rechtsgeschichtliche Fallstudien hinaus, jedoch bleiben die erkenntnisleitenden Interessen zu vage, das begriffliche Instru-

8 MITTEIS/LIEBERICH: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 1f.; SCHMIDT: Strafrechtspflege, S. 18f.

9 Vgl. etwa die ‚Vorbemerkung‘ zu EBEL: Bürgerliches Rechtsleben; KNAPP: Lochgefängnis; HAMPE: Nürnberger Malefizbücher; VON HENTIG: Henkersmahlzeit. Im Rheinland hatte sich z.B. Justus Hashagen dieser Richtung verschrieben, vgl. seinen Vortrag ‚Kulturgeschichte und politische Geschichte‘.

mentarium (z.B. ‚Volksleben‘) zu verschwommen, um zu präzisen Fragestellungen und Ergebnissen zu gelangen.<sup>10</sup>

Die Auffassung von der Strafrechtsgeschichte als Geschichte des dauernden Kampfes zwischen Obrigkeit und Verbrechen bedeutet zum dritten keineswegs, daß die Geschichte des Rechts als die Wiederkehr des Ewigen interpretiert worden ist. Im Gegenteil, die meisten Darstellungen enthielten eine implizite Theorie über die Entwicklung des Strafrechts, die mit dem Aufbau des modernen Staates auch einen rechtlichen Fortschritt, z.B. hin zu humanitäreren oder rationaleren Strafen, verbunden sah.<sup>11</sup> Unter dieser Perspektive entstand eine Vielzahl von Arbeiten, die sich mit dem Wandel einzelner Strafen oder einzelner Delikte beschäftigte. Andere, wie His in seinem bis heute unverzichtbaren ‚Strafrecht des deutschen Mittelalters‘, gaben eher einen synthetisierenden Querschnitt durch das Recht einer Epoche. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit besonders interessant ist die Vielzahl von Studien über einzelne Städte, wie sie bis in die jüngste Zeit, vor allem als Dissertationen, entstanden sind.<sup>12</sup> Ihr Ziel war die Rekonstruktion des jeweiligen Straf(prozeß-)rechts in quasi kanonisierter Form, wobei nach einem vorgegebenen Schema meist hintereinander die Gerichtsverfassung, das Verbrechen allgemein (Schuldfähigkeit, Versuch, Mittäterschaft o.ä.), die Strafen und die einzelnen Delikte abgehandelt wurden. Als Materialsammlungen bis heute vielfach unverzichtbar, leiden diese Arbeiten jedoch an einem doppelten konzeptionellen Mangel. Einmal kanonisieren sie in unzulässiger und dem modernen Recht nachempfunder Weise zeitlich und sachlich heterogene Normen und schaffen die Illusion eines geschlossenen Systems vormoderner Strafrechtspflege, das so faktisch nie existierte. Diese Illusion wird zum andern durch die implizite Prämisse genährt, die beschriebenen Satzungen seien regelhaft in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Die Kluft zwischen Norm und Wirklichkeit wurde in den seltensten Fällen und nie systematisch zum Thema gemacht.

Inzwischen scheint sich die Strafrechtsgeschichte in einer doppelten Krise zu befinden. Sie ist einmal betroffen von der allgemeinen Identitätskrise der rechtsgeschichtlichen Forschung. In einer von selbstkritischen Tönen geprägten Debatte wird inzwischen zu mehr methodischer Reflexion und zu einer Öffnung gegenüber sozialhistorischen Ansätzen aufgerufen.<sup>13</sup> Auf der

<sup>10</sup> MOHRMANN: Wilster; zur Aufgabenbestimmung der rechtlichen Volkskunde KRAMER: Grundriß, S. 13ff.

<sup>11</sup> Vgl. dazu FROMMEL: Strafjustiz und Polizei, S. 169f., S. 174.

<sup>12</sup> Zu den besseren, weil quellennah gearbeitet, gehören z.B. HARSTER: Speyer; SCHINDLER: Freiburg; MEINHARDT: Frankfurt; NORDHOFF-BEHNE: Schwäbisch-Hall.

<sup>13</sup> Einen gewissen Beginn markierte der Aufsatz von LANDAU: Rechtsgeschichte und Soziologie, aus dem Jahr 1974. Vgl. insgesamt SENN: Rechtshistorisches Selbstverständnis, S. 118ff. und die Beiträge in Rechtshistorisches Journal 4/1985, S. 251ff. Bezeichnend für die Verunsicherung der Disziplin erscheint die Tatsache, daß man im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (26. Lieferung 1986) vergeblich nach einem Artikel ‚Rechtsgeschichte‘ sucht.

anderen Seite muß das Strafrecht – trotz neuerer Studien von Kleinheyer, Schild, Trusen u.a. – relativ zu anderen rechtsgeschichtlichen Arbeitsfeldern zu den inzwischen verödeten ehemaligen Kerngebieten der Rechtsgeschichte gezählt werden.<sup>14</sup> Ob diese Tatsache vor allem mit der institutionellen Verankerung rechtsgeschichtlicher Lehrstühle im Bereich des Zivilrechts zusammenhängt oder tieferliegende Ursachen hat, braucht hier nicht weiter zu beschäftigen. Bemerkenswert erscheint aber, daß die von der Strafrechtsgeschichte hinterlassene Lücke bisher von Historikern – anders als im Bereich der Verfassungsgeschichte – nicht geschlossen, ja oftmals noch nicht einmal entdeckt wurde.

Ob es zu einer Neubelebung der (Straf-)Rechtsgeschichte kommen wird, ist eine offene Frage, ebenso, ob mit dieser Neubelebung eine Neuorientierung der Forschung hin auf die Praxis einher gehen wird. Verschiedene Autoren haben empirische Studien über die Rechtspraxis eingefordert<sup>15</sup>, die erste breitangelegte quantifizierende Untersuchung über die Tätigkeit des Reichskammergerichtes liegt mittlerweile vor.<sup>16</sup> Auch erste Beispiele von Fallstudien zur Strafrechtspflege, die bewußt die Rechtswirklichkeit in den Mittelpunkt ihres Interesses stellen, können angeführt werden. So basiert eine Arbeit über die drei hessischen Landstädte Eschwege, Allendorf und Witzenhausen auf einem Bußenregister des landgräflichen Schultheißen, das für die Zeit von 1450–1500 insgesamt 1763 Brüchtenfälle verzeichnet.<sup>17</sup> Andererseits ist keineswegs ausgemacht, daß es zu einer wirklichen ‚empirischen Wende‘ innerhalb der (Straf-)Rechtsgeschichte kommen wird oder ob nicht lediglich die Interpretation von Rechtsinstituten und Rechtstexten in ihren gesellschaftlichen Bezügen auf der Tagesordnung steht.<sup>18</sup>

Eine historische Kriminalitätsforschung wird weiterhin auf das Fundament der Strafrechtsgeschichte angewiesen sein.<sup>19</sup> Die Kenntnis von Normen und Normenwandel als Verhaltensleitlinie der Menschen bleibt unabdingbare Voraussetzung, allerdings muß die alte Kurzschlüssigkeit von der Norm auf die Realität des Verhaltens aufgegeben werden. Insofern der (entstehende) Staat diese Normen kodifiziert und ihnen mit seinen Macht-

14 Nach STOLLEIS: *Hic sunt leones*, S. 254, der sich im übrigen fast als einziger mit diesem Phänomen und seinen Ursachen auseinandersetzt.

15 FUNK: *Historische Rechtstatsachenforschung*, S. 44ff. STOLLEIS: *Hic sunt leones*, S. 259, plädiert für eine „allgemeine Kulturgeschichte des abweichenden Verhaltens“.

16 RANIERI: *Recht und Gesellschaft*.

17 MARBACH: *Strafrechtspflege*, hier S. 21; vgl. zu Eschwege schon DEMANDT: *Recht und Gesellschaft*, sowie zum Forschungskontext SCHLOSSER: *Mittelalterliche Gerichtsbücher*; mit Bezug auf die Rechtspraxis auch HAGEMANN: *Baseler Rechtsleben*, S. 156ff., zur Kluft zwischen Norm und Realität ebenda, S. 316ff.; MANDL-NEUMANN: *Aspekte des Rechtsalltags*; allgemein auch SCHILD: *Kriminalität*.

18 In diesem Sinne LANDAU: *Rechtsgeschichte und Soziologie*, S. 159f.

19 Das zeigen schon einschlägige neuere Überblicksdarstellungen aus der Feder von Rechtshistorikern (SCHILD: *Kriminalität*) und Geschichtswissenschaftlern (VAN DÜLMEN: *Theater des Schreckens*).

mitteln Geltung zu schaffen versucht hat, bleibt auch die herrschaftliche Dimension zentraler Gegenstand der Analyse, freilich der affirmativen Komponente entkleidet und um die Dimension ‚Gesellschaft‘ erweitert. Schließlich wird sich auch die historische Kriminalitätsforschung mit geschichtlichem Wandel beschäftigen, wobei aber die implizite Fortschrittstheorie durch explizite Theorien gesellschaftlicher Entwicklung zu ersetzen ist.

Das empirische Defizit der Strafrechtsgeschichte wurde von einigen bedeutenden Vertretern dieser Disziplin durchaus zur Kenntnis genommen. Gustav Radbruch und Heinrich Gwinner versuchten ihm 1949/51 durch eine ‚Geschichte des Verbrechens‘ abzuwehren, die den programmatischen Untertitel ‚Versuch einer historischen Kriminologie‘ erhielt. Sie grenzten dieses Arbeitsgebiet von der Strafrechtsgeschichte ab und ordneten es einerseits als Teilgebiet der Kulturgeschichte zu, verknüpften es andererseits mit der modernen Kriminologie. „Die historische Kriminologie macht es sich zur Aufgabe, die kriminelle Physiognomik der verschiedenen Kulturzeitalter vergleichend zu entwickeln, indem sie zeigt, wie Zeitgeist und Zeitumstände die Kriminalität in einer bestimmten Zeit beeinflussen, um so auch die historische Bedingtheit der Gegenwartskriminalität nach ihrem Maß und ihrer Art uns zum Bewußtsein zu bringen.“<sup>20</sup> Die Studie von Radbruch/Gwinner veranlaßte einen anderen Rechtshistoriker, Karl S. Bader, sich eingehendere Gedanken über ‚Aufgaben, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie‘ zu machen, wobei ihn eine übergroße Skepsis vor allem die Grenzen herausstreichen ließ. Der Gang seiner Ausführungen ist dennoch aufschlußreich. Er sieht als Vorgaben der modernen Kriminologie dreierlei Zugangsweisen – die kriminalbiologische, die kriminalpsychologische und die kriminalsoziologische – und fragt, auf welche dieser Ansätze sich eine historische Kriminologie beziehen könne.<sup>21</sup> Bei allen drei Zugangsweisen überwiegen nach Meinung Baders die Hindernisse: kriminalbiologische Untersuchungen versprechen nur am lebendigen „Material“ (etwa an Zigeunern) Erfolg; kriminalpsychologische Studien könnten höchstens für einzelne historische Persönlichkeiten unternommen werden, die wirklichen Ursachen massenpsychologischer Erscheinungen wie der Hexenverfolgungen blieben „wohl auf ewig“ verborgen; kriminalsoziologische Forschungen schließlich böten nur auf den ersten Blick eine günstigere Ausgangsposition, weil „moderne Begriffe und Vorstellungen auf andere Lagen im geschichtlichen Felde übertragen“ würden und zu Verzerrungen führten und weil es am wichtigsten Hilfsmittel, der Kriminalstatistik, gänzlich fehle.<sup>22</sup>

20 RADBRUCH/GWINNER: Geschichte des Verbrechens, S. 6.

21 BADER: Aufgaben, S. 21.

22 Ebenda, S. 25. Bader gelangt schließlich, nach der Skizzierung einiger ‚bescheidener‘ Zielsetzungen einer historischen Kriminologie, zu ihrer Charakterisierung als Hilfswissenschaft der Geschichte des Strafrechts. Vgl. demgegenüber den unpräzisen, aber wertvollen Aufsatz



Baders Ausführungen aus dem Jahr 1956 sind nicht nur wegen ihrer für die Historikerschaft seiner Zeit typischen Abwehrhaltung gegen sozialwissenschaftliche Ansätze bezeichnend, sondern auch in ihrem Bezug auf die seinerzeitige Kriminologie<sup>23</sup>, deren Einseitigkeiten und Schwächen er unfreiwillig bloßstellte. Kriminalsoziologie schien sich für ihn offenbar in statistischen Operationen zu erschöpfen und keinerlei wissenschaftstheoretische Implikationen zu bergen. Den Wert von ‚Kriminalbiologie‘ und ‚Kriminalpsychologie‘ dagegen schätzte er für die historische Forschung niedrig ein, weil über die Täter vergangener Jahrhunderte in der Regel zu wenig Informationen vorliegen würden. Dieser Standpunkt kann gewissermaßen als kleinster gemeinsamer Nenner geschichtswissenschaftlichen Urteils über biologische oder psychologische Ansätze gelten.<sup>24</sup>

Baders Bedenken mögen zum Teil erklären, warum es bis heute kaum weiterführende Überlegungen zur ‚historischen Kriminologie‘ in Deutschland gibt – immerhin wurde sein Aufsatz 1985 in einem einschlägigen Sammelband erneut abgedruckt.<sup>25</sup> Denn offenbar schien den Historikern derjenige Teil der Kriminologie, den sie in ihrer Disziplin nicht unmittelbar anwenden konnten, als der bedeutendste. Die Nutzlosigkeit biologischer und psychologischer Pfade für die historische Analyse führte keineswegs dazu, ihre Prämissen in Frage zu stellen. Im Gegenteil, die wenigen existierenden Arbeiten haben sie ohne Diskussion zur Voraussetzung gemacht. Ihren erschreckensten Ausdruck fand diese Tatsache in den wenige Jahre nach Auschwitz geschriebenen Ausführungen von Radbruch/Gwinner über die Zigeuner. Sie werden als eine Kerngruppe des Berufsverbrechertums dargestellt, deren „wahres Wesen“ in ihrer Beherrschung durch „ererbte Instinkte ... und Triebe“ gelegen hätte, „die lediglich durch Angst und unmittelbaren Zwang gehemmt werden.“ Im Anschluß an die Darstellung der drakonischen Strafnormen des Absolutismus gegen diese Bevölkerungsgruppe heißt es dann: „Man mag diese Verfolgungswelle, wenn auch nicht entschuldigen, so doch verstehen, wenn man sie auf die Erkenntnis zurückführt, daß die

---

von VON HENTIG: Kriminalstatistische Daten; Erwägungen und praktische Ansätze zur Kriminalstatistik im vorstatistischen Zeitalter schon bei REUSS: Strasbourg, S. 17ff.

23 Vgl. dazu LAMNEK: Theorien abweichenden Verhaltens, S. 67ff.; SACK: Probleme, S. 230ff.; NEUMANN/SCHROTH: Neuere Theorien, S. 56ff.; darüber hinaus auch für die folgenden Darlegungen die Artikel über ‚Kriminalitätstheorien‘ in: Kriminologisches Wörterbuch, S. 215ff.

24 Vgl. BETTENHÄUSER: Räuber- und Gaunerbanden S. 276ff.; neuerdings DANKER: Räuberbanden, S. 485. Es sei hinzugefügt, daß selbst ‚sozialwissenschaftlich gewendete‘ psychologische Ansätze, wie sie etwa KERSCHER: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien, vorführt, keinen großen Gewinn für die historische Forschung versprechen.

25 KILIAS/REHBINDER: Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie, S. 29ff. – Kaum weiterführend MAYER: Zur historischen Kriminologie und MIDDENDORFF: Beiträge; Middendorffs noch 1981 veröffentlichter Übersichtsartikel ‚Historische Kriminologie‘ (in SCHNEIDER: Kriminalität und abweichendes Verhalten I, S. 155ff.) ist ein bemerkenswertes Zeugnis methodischen Konservatismus und konsequenter Ignoranz gegenüber der neueren sozialhistorischen Forschung. – Eine unveränderte Neuauflage erfuhr jüngst auch Radbruch/Gwinners Bilderbogen.

antisoziale Haltung der Zigeuner nicht den einzelnen, sondern die ganze Rasse betraf, daß sie zutiefst zigeunerische Wesensart gewesen ist.<sup>26</sup> Noch Bettenhäuser sah sich genötigt zu erklären, daß eine Beschränkung „auf die soziologische Seite des Phänomens ... nicht als eine Art Exculpation des historischen Gaunertums mißverstanden werden“ dürfe.<sup>27</sup>

Befaßte sich die Rechtsgeschichte fast ausschließlich mit den Normen in Gestalt von Strafgesetzen bzw. deren Veränderungen, so konzentrierte sich die positivistische und mit ihr die historische Kriminologie auf den von der Norm abweichenden Täter bzw. genauer: auf die individuellen Ursachen für seine Devianz. Die Norm wurde dabei als gegebene und statische Einheit vorausgesetzt und nicht in die kriminologische Analyse einbezogen. Daß bis heute in der deutschen Geschichtswissenschaft der Bereich des organisierten Verbrecher- und Gaunertums vergleichsweise oft erforscht wurde, kann als eine Spätfolge des täterzentrierten Paradigmas interpretiert werden.<sup>28</sup>

### 1.2 Sozialhistorische Perspektiven

Seit den sechziger Jahren hatte sich die Entwicklung einer ‚kritischen Kriminologie‘ angebahnt, deren Vertreter unter dem Banner der Sozialwissenschaften zum Sturm auf die Bastionen der herkömmlichen Kriminologie bliesen; mittlerweile hat sie sich zumindest in der angelsächsischen Welt als wichtiges Paradigma mit allerdings sehr unterschiedlichen Ausprägungen etabliert.<sup>29</sup> Auch eine historische Kriminalitätsforschung – dieser Terminus soll zukünftig als der weniger vorbelastete den der ‚historischen Kriminologie‘ ersetzen – scheint einzig auf sozialwissenschaftlichem Fundament dauerhaft lebensfähig zu sein. Anders als bei Bader oder Bettenhäuser soll dieses hier nicht als Verlegenheitslösung in Ermangelung zureichender Quellen aufgefaßt werden, sondern als umfassender Methoden- und Theorieansatz, mit dessen Hilfe die isolierten norm- und täterzentrierten Perspek-

26 RADBRUCH/GWINNER: Geschichte des Verbrechens, S. 166 und S. 175. Interessant im Gegensatz dazu die Darstellung der Kriminalisierung von Juden: diese, „nicht von Wesensart unsterblich, sondern städtisch und seßhaft“, seien Opfer von Vertreibungen und ökonomischer Entwicklungen (Zinsmonopol) geworden (ebenda, S. 139ff.). Für das Fortwirken derartiger Ansätze vgl. auch die von DANKER: Räuberbanden, S. 477 zitierten Äußerungen Hermann Arnolds.

27 BETTENHÄUSER: Räuber- und Gaunerbanden, S. 278.

28 Dabei soll nicht unterschlagen werden, daß sich mit den Arbeiten von Küther und Danker neue Leitgesichtspunkte auch in der ‚Räuberforschung‘ durchgesetzt haben.

29 Vgl. Artikel ‚Kritische Kriminologie‘ in: Kriminologisches Wörterbuch, S. 277ff. – Soweit keine Einzelnachweise gegeben werden, beruht das Folgende auf den Darstellungen von SACK: Probleme; LAMNEK: Theorien abweichenden Verhaltens; KERSCHER: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien; NEUMANN/SCHROTH: Neuere Theorien; SACK/KÖNIG: Kriminalsoziologie.

tiven der Strafrechtsgeschichte und der herkömmlichen Kriminologie überwunden werden können.

Gegen biologische und psychologische Konzepte, die letztlich auf die übergangslose Dichotomie zwischen Konformität und Delinquenz hinauslaufen, beharrt die Kriminalsoziologie auf Analyse von Kriminalität als sozialem Handeln (Max Weber), das in jedem Falle gesellschaftlich vermittelt und in ebendiesem Kontext zu analysieren ist. Anders gewendet: Jede konkrete ‚kriminelle‘ Handlung ist das Ergebnis der Wahl eines Akteurs, eine gleichsam unmittelbare Wirkung der Erbanlagen o.ä. gibt es nicht. Emile Durkheim, dem Vater der Theorie abweichenden Verhaltens, verdankt die Soziologie das methodische Prinzip, soziale Tatbestände nur durch andere soziale Tatbestände zu erklären. Oft zitiert wird das Diktum des französischen Wissenschaftlers, Kriminalität sei ein gleichsam normales soziales Phänomen, Abweichungen und gegen sie gerichtete Sanktionen könnten funktional zur kollektiven Vergewisserung über die geltenden Normen beitragen.<sup>30</sup> In nuce lassen sich schon bei Durkheim viele Ansätze nachweisen, die sich später kriminalsoziologisch ausdifferenzieren sollten; so betont er z.B. die historische Variabilität und Veränderbarkeit dessen, was allgemein als kriminelles Verhalten gilt.<sup>31</sup>

Inzwischen lassen sich innerhalb des soziologischen Bezugsrahmens wiederum zwei grobe Theorierichtungen unterscheiden, die nicht nur für eine Theorie abweichenden Verhaltens von Bedeutung sind, sondern für zwei Paradigmen innerhalb der Soziologie überhaupt stehen.<sup>32</sup> Vertreter des normativen Paradigmas denken die interagierenden Personen als Individuen, die Normen und Erwartungen ihrer Umwelt internalisiert haben (z.B. über Sozialisationsprozesse) und diese Normen in ihrem sozialen Handeln reflektieren und reproduzieren. Das interpretative Paradigma dagegen geht von einer weitaus ‚flüssigeren‘ sozialen Wirklichkeit aus, die durch die Wahrnehmungen und Realitätsdefinitionen der Akteure gleichsam ständig aufs neue geschaffen wird. Normen existieren in dieser Perspektive nicht als vorgängige Entitäten, sondern sind diesem Produktionsprozeß ebenso unterworfen.

Als die wichtigsten Spielarten des normativen Paradigmas können die Anomie- und die Subkulturtheorie genannt werden. Die von Robert K.

---

30 Dabei sei die Frage der Normalität des Verbrechens zu trennen von der Normalität des Verbrechers (Durkheim in: SACK/KÖNIG: Kriminalsoziologie, S. 4); ebenso könne ein Übermaß an Verbrechen sozialpathologische Ausmaße annehmen.

31 Steven Lukes und Andrew Scull, die eine nützliche Zusammenstellung der verstreuten Äußerungen herausbrachten (DURKHEIM: Durkheim and the Law), betonen in ihrer Einleitung jedoch eher die anachronistischen Seiten von dessen Werk; vgl. dagegen SACK: Probleme, S. 245ff., 312f., 346f. und 374ff.

32 Die folgende Unterscheidung nach SACK: Probleme, S. 319f; diese binnensoziologische Unterscheidung ist m.E. schärfer als die zwischen symbolischem Interaktionismus und ätiologischen Theorien, denen dann auch die meisten Ansätze etwa der positivistischen Kriminologie zugerechnet werden müssen, bei LAMNEK: Theorien abweichenden Verhaltens, S. 95.

Merton formulierte Anomietheorie geht vom Spannungsverhältnis zwischen den anerkannten kulturellen Werten und Zielen einerseits und den institutionalisierten Mitteln, diese Ziele zu erreichen, andererseits aus. Gesellschaftliche Anomie und damit eine erhöhte Chance zum Auftreten abweichenden Verhaltens tritt nach Merton bei einer großen Diskrepanz zwischen Zielen und legitimen Mitteln auf. Demgegenüber sieht die Subkulturtheorie Wert- und Normendifferenzierung als Erklärung abweichenden Verhaltens an. Grob gesagt, orientieren sich die Akteure nach diesem Modell an den (partiell) ‚falschen‘ Normen, die in dem jeweiligen gesellschaftlichen Subsystem (klassisch: die jugendliche Straßengang) Geltung haben. Auch das Aufeinander treffen verschiedenartiger, nicht in hierarchischer Beziehung zueinander gedachter Normensysteme kann abweichendes Verhalten provozieren (Kulturkonflikttheorie).

Das interpretative Paradigma in Gestalt des ‚Labeling-Approach‘ sucht im Gegensatz zu allen ätiologischen Ansätzen nicht nach Ursachen, „die vor dem Auftreten des abweichenden Verhaltens liegen, sondern die Abweichung wird als Zuschreibungsprozeß des Attributes der Devianz zu bestimmten Verhaltensweisen im Rahmen von Interaktionen verstanden.“<sup>33</sup> Abweichendes Verhalten konstituiert sich nach dieser Auffassung erst im Prozeß der Anwendung von Normen, der Etikettierung bestimmter Verhaltensweisen als ‚abweichend‘ durch die Umwelt und der aktiven Aneignung der Abweichler-Rolle durch den Akteur, wobei dieser prinzipiell mehrere Handlungsoptionen (auch die der Verweigerung) hat.

Es ist im Rahmen dieser Einleitung weder möglich noch notwendig, die genannten Theorien weiter zu entfalten. Auch braucht sich eine historische Fallstudie (vorerst?) nicht für eine Theorievariante zu entscheiden, sondern wird in unvermeidlichem Eklektizismus jeweils unterschiedliche Ansätze fruchtbar zu machen suchen. Daß insbesondere der ‚Labeling-Approach‘ der historischen Arbeit wertvolle Interpretationsmöglichkeiten eröffnet, zeigt sich aber in seiner Verarbeitungskapazität von herkömmlicherweise ungelösten Problemen. So mühte sich z.B. Bettenhäuser redlich, aber letztlich erfolglos, zwischen fehdelustigen Rittern und kriminellem Gesindel zu unterscheiden.<sup>34</sup> ‚Ritterliche Gesinnung‘ oder die Brutalität des Vorgehens bei einem Raubüberfall geben keine sinnvollen Kriterien zur Unterscheidung ab. Aus etikettierungstheoretischer Sicht nun bestünde überhaupt keine Notwendigkeit, zwischen bösen Räubern und edlen Rittern zu unterscheiden, weil sie die Raubritter des 16. Jahrhunderts als gesellschaftlich Kriminalisierte deuten kann, die sich dieser Rollenzuschreibung in vielen Fällen aber noch verweigerten und auf ihren alten Rechte pochten. Es

---

33 LAMNEK: Theorien abweichenden Verhaltens, S. 217. Vgl. speziell zur Labeling-Theorie FERCHHOFF/PETERS: Produktion abweichenden Verhaltens, sowie die Debatten in der Zeitschrift ‚Kriminologisches Journal‘ 1985/6.

34 BETTENHÄUSER: Räuber- und Gaunerbanden, S. 279ff.

brauchte nicht der hoffnungslose Versuch unternommen zu werden, quasi objektive Kriterien dafür zu entwickeln, ob es sich bei den Raubrittern um ‚Kriminelle‘ handelte.

Ein anderer Vorteil des ‚Labeling-Approach‘ besteht darin, daß er die Chance bietet, das Lamento der Kriminologen über die Dunkelziffern produktiv zu wenden. Kriminalität wird hier nicht als fixe Größe verstanden, von der nur ein Teil sichtbar gemacht werden kann, sondern als Ergebnis eines sozialen Selektionsprozesses, in dessen Verlauf gleichartige Handlungen einmal als abweichend, ein andermal dagegen als konform definiert werden können. Wichtiger als die Ausleuchtung des Dunkelfeldes erschiene in dieser Perspektive die Erforschung der Selektionsmechanismen. Wiederum kann das am historischen Beispiel erläutert werden. Bader sah ein Hindernis für die quellenmäßige Erfassung des ‚tatsächlichen Umfangs‘ der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kriminalität im lose geknüpften Netz der damaligen Strafrechtspflege, durch dessen Maschen zahlreiche Verbrecher schlüpfen konnten. Aus Gnade und „mit mitunter merkwürdiger Begründung“ habe man sie oft laufen lassen.<sup>35</sup> Die Aufgabe der historischen Kriminalitätsforschung in interaktionistischer Manier müßte dagegen sein, das System der Gnadenjustiz in seiner Bedeutung und sozialen Logik herauszuarbeiten. Ein wichtiges Element der vormodernen Strafrechtspflege würde damit nicht mehr als lästiger Störfaktor der historischen Analyse, sondern angemessener als Gegenstand ihrer Betrachtung erscheinen.

Stärker als auf einzelne Theorievarianten soll aber hier der Nachdruck auf das gemeinsame Instrumentarium der Kriminalsoziologie gelegt werden. Die grundlegenden Begriffe in diesem Zusammenhang sind Norm, Abweichung/Konformität, Sanktion sowie soziale Kontrolle. Der offensichtliche Vorteil ihrer Benutzung liegt in ihrer Allgemeinheit und ihrer Variabilität begründet. Strafrecht und Kriminalität erscheinen darin als Unterkategorien sehr viel abstrakterer Phänomene. Die Verbindlichkeit, Formalisierung und Systematisierung von Normen kann differieren von der bloßen informell festgelegten Gewohnheit einer Subkultur bis hin zum gesetzlich festgeschriebenen Strafrechtsartikel; demzufolge unterscheiden sich Art und Grad der Verhaltenserwartungen. Abweichendes bzw. konformes Verhalten läßt sich nur im Verhältnis zu diesen Normen bestimmen, wobei der Grenzverlauf zwischen beiden nicht nur vom Inhalt, sondern auch von der Anwendung der Normen bestimmt wird (soweit man eine solche Unterscheidung überhaupt für zulässig hält). Durchsetzung und Einhaltung von Normen werden durch soziale Kontrolle bzw. durch Sanktionen gewährleistet, wobei straf-

---

35 BADER: Aufgaben, S. 28f.- Hier soll weder behauptet werden, daß der ‚Labeling-Approach‘ jegliche Dunkelfeldforschung überflüssig machen würde, noch, daß ein solcher Ansatz den Historiker der Notwendigkeit enthebt, nach Überlieferungslücken in den Quellen Ausschau zu halten; derartige Lücken können sowohl systematisch verursacht als auch kontingent zustande gekommen sein.

rechtliche Sanktionen nur eine spezielle Spielart sozialer Kontrolle darstellen; überhaupt steht dem strafenden Typus von Sanktion die Belohnung als positiver Typus gegenüber. Die Analyse der genauen Ausprägungen der Sanktionen über eine bloße Phänomenologie der Strafe hinaus eröffnet der historischen Kriminalitätsforschung lohnende Perspektiven. Schon Emile Durkheim operierte mit einer Unterscheidung zwischen repressiven und restituiven Sanktionen, die, ihren evolutionstheoretischen Implikationen entkleidet, weiterhin nützlich sein kann.

Ein entscheidender Vorteil des dargestellten Begriffsinstrumentariums besteht darin, daß neben dem Staat als Monopolinstanz sozialer Kontrolle eine Vielzahl anderer sozialer Sanktionsinstanzen in den Blick geraten. Neben den Staat mit seinen Gesetzen tritt – prinzipiell zunächst gleichrangig – die Gesellschaft mit ihren informellen Normen, die mit den herrschaftlichen konform gehen, u.U. aber auch in Konflikt geraten können. Höchst interessant kann es sein, diese gesellschaftlichen Sanktionsinstanzen – Nachbarn, Freunde, Berufskollegen, Mitglieder der ‚peer-group‘ – gerade in ihrem Zusammenwirken mit der sozialen Kontrolle von herrschaftlicher Seite zu beobachten. ‚Kriminalisierung‘ als eine besondere Form sozialer Kontrolle kann so das Ergebnis eines Zusammenspiels von Herrschaft und Gesellschaft sein, sie kann aber auch – trotz existierender strafrechtlicher Normen – durch mangelnde Aktivitäten der gesellschaftlichen Kontrollinstanzen verhindert werden. Dieses Konzept entspricht in hohem Maße den Erfordernissen eines analytischen Instrumentariums für vormoderne Sozialsysteme, die sich durch geringe staatliche Organisation auszeichnen. Zunehmend rücken dementsprechend in der internationalen Forschung Fragen des gesellschaftlichen Konfliktaustrags qua Recht gegenüber der früher dominierenden herrschaftlichen Perspektive in den Vordergrund des Interesses. Die gesellschaftlichen Akteure, Ankläger wie Angeklagte, erscheinen in dieser Perspektive als handelnde Subjekte, die das Recht für ihre Interessen zu nutzen suchen, und nicht mehr bloß als Objekte obrigkeitlicher Strafe.<sup>36</sup>

Das kurz skizzierte sozialwissenschaftliche Instrumentarium ist grundlegend für eine Fallstudie, der es eher um eine differenzierte Momentaufnahme und einen exemplarischen Testlauf für die Möglichkeiten einer historischen Kriminalitätsforschung geht als um langfristige Entwicklungen. Gleichwohl müssen neben diesem eher statischen Analyserahmen auch zwei übergreifende Aspekte angesprochen werden: zum einen die Funktion des Strafrechts als der entscheidenden Norm zur Bestimmung von deviantem Verhalten und zur Festlegung von Sanktionen, zum anderen der Wandel

---

<sup>36</sup> Als Protagonisten dieser Forschungsrichtung können Richard L. Kagan für Spanien, J.A. Sharpe für England und Nicole Castan für Frankreich gelten, die in dem Sammelband von BOSSY: Disputes and Settlements vertreten sind. Abwägende Diskussion in dem wichtigen Überblicksartikel von LENMAN/PARKER: The State, the Community and the Criminal Law, S. 23ff.

dieses Strafrechts im Kontext allgemeingesellschaftlicher Entwicklung. Die meisten Untersuchungen und Theorien haben die beiden Faktoren eng miteinander verknüpft. Eine der bekanntesten und folgenreichsten Theoreme formulierte wiederum Emile Durkheim in seiner Studie ‚Über die Teilung der sozialen Arbeit‘. In wenig arbeitsteiligen Gesellschaften, die er durch eine ‚mechanische‘ Solidarität, d.h. ein hohes Maß an geteilten Werten und durch einen geringen Individualismus gekennzeichnet sah, würden Verletzungen des kollektiven Bewußtseins durch schwere („punitive“) Strafen sanktioniert. Moderne Gesellschaften seien von hoher Arbeitsteiligkeit und einer nur vermittelten Beziehung der Menschen untereinander geprägt („organische“ Solidarität). Hier sei der Spielraum der Individuen größer, der gemeinsame Wertekosmos dagegen geringer; demzufolge würde eine Normverletzung lediglich als Vergehen gegen einzelne Personen und nicht mehr gegen die Gesellschaft als ganzes aufgefaßt und sanktioniert. Die Strafen würden allmählich moderater und trügen ‚restituiven‘ Charakter.

Durkheims Methode der Analyse regte eine Reihe von Nachfolgern an, über den Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Strafrechtsentwicklung nachzudenken.<sup>37</sup> Einer der bekanntesten Versuche in diese Richtung wurde in der Arbeit von Georg Rusche und Otto Kirchheimer über ‚Sozialstruktur und Strafvollzug‘ unternommen. Sie analysierten die Strafen unabhängig von juristischen Konzepten und zeitgenössisch deklarierten Zielen als Variable ökonomischer Entwicklung. „Die Entwicklung der Strafvollzugssysteme kann nicht allein aus den veränderten Anforderungen des Kampfes gegen die Kriminalität erklärt werden ... Jede Produktionsweise tendiert dazu, Bestrafungsmethoden zu ersinnen, welche mit ihren Produktionsverhältnissen übereinstimmen.“<sup>38</sup> Diesem marxistischen Analyserahmen entsprechend, werden die grausamen Todesstrafen des 16. Jahrhunderts als Ausrottungsmaßnahme der oberen Klassen gegen sozial unerwünschte Gruppen vor dem Hintergrund von Bevölkerungswachstum und Arbeitskräfteüberschuß interpretiert, ebenso wie die Entwicklung der Freiheitsstrafe mit dem Bedürfnis nach manufakturiellem Arbeitskräfteeinsatz in den Zuchthäusern in Verbindung gesetzt wird. Jenseits der anregenden Funktion dieses Essays können seine inhaltlichen Prämissen heute als widerlegt gelten.<sup>39</sup> Zudem ist sein kruder Ökonomismus grundsätzlich suspekt geworden, seit von Michel Foucault mit ‚Überwachen und Strafen‘ eine zweite klassische Arbeit zur Strafvollzugsentwicklung vorgelegt worden ist, die ungleich eleganter das

---

37 Vgl. als besten allgemeinen Überblick GRABOSKY: Variability of Punishment, S. 165ff. Für einen neueren Globalentwurf zur Geburt der „repressiven Kriminalstrafen“ als Folge der Entstehung antagonistischer sozialer Klassen und der Herrschaftsorganisation in der Klassengesellschaft HESS/STEHR: Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechens; Durkheims These wird hier gewissermaßen umgedreht.

38 RUSCHE/KIRCHHEIMER: Sozialstruktur und Strafvollzug, S. 12.

39 Vgl. das Nachwort von Heinz Steinert zur Neuauflage von 1981 und speziell die Ausführungen unten Kapitel IV, passim.

Fest der Martern im Ancien Regime und das System der Gefängnisstrafen als verschiedene ‚Machtstechniken‘ analysiert hat. Gleichwohl sind Foucaults Anregungen in der empirischen wie historischen Sozialwissenschaft der Bundesrepublik reserviert aufgenommen worden.<sup>40</sup>

Zentral für die internationale Forschung war eher eine unorthodoxe marxistische Perspektive, die die Strafrechtsentwicklung in der Konstitutionsphase des Industriekapitalismus unter dem Leitgesichtspunkt ‚Schutz der bürgerlichen Eigentumsordnung‘ untersuchte, ohne jedoch Theorie-Praxis-Unterschiede zu übersehen und ohne die Kriminalisierten zu bloß passiven Objekten herrschaftlichen Zwanges zu degradieren.<sup>41</sup>

Eine historische Kriminalitätsforschung besitzt hohe Anschlußfähigkeit an eine Vielzahl übergeordneter Paradigmen geschichtlichen Wandels, die hier nicht alle zu diskutieren sind. Exemplarisch sei am Schluß dieses Abschnittes aber noch die Verbindung hergestellt zu einem für die Fallstudie direkt relevanten und in jüngster Zeit häufig diskutierten Forschungsparadigma: Gerhard Oestreichs Konzept der ‚Sozialdisziplinierung‘.<sup>42</sup> Im Anschluß an Max Webers Rationalisierungskonzept, in dem ‚Disziplin‘ und ‚Disziplinierung‘ auf mehreren Ebenen eine Schlüsselrolle spielte<sup>43</sup>, entwickelte Oestreich das – zunächst ideengeschichtlich begrenzte, zunehmend aber sozialgeschichtlich erweiterte – Konzept der Sozialdisziplinierung. Er erblickte darin einen gesamteuropäischen Fundamentvorgang der frühen Neuzeit, der alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft erfaßt habe. Zeitlich beansprucht das Konzept, quasi als sozialgeschichtliches Substitut des Absolutismusbegriffs<sup>44</sup>, Geltung vor allem im 17. und 18. Jahrhundert. Die Wurzeln des Prozesses verortete Oestreich jedoch in den Städten des 15. und 16. Jahrhunderts. Das enge Zusammenleben und der ständige Zufluß neuer Menschen, darunter viele „Gescheiterte und Gestrauchelte“, ließ neue Lebens- und Vergesellschaftungsformen jenseits „ländlicher Sitten und Gebräuche“ entstehen, die mit den bisherigen Normen und Instanzen – etwa im Bereich der sittlichen Zucht durch Kirchengenichte – nicht mehr adäquat zu bewältigen gewesen seien. Dieses grundlegende Ordnungsproblem hätte

---

40 Vgl. BLASIUS: Michel Foucaults ‚denkende‘ Betrachtung der Geschichte; STEINERT: Ist es aber auch wahr, Herr F.

41 Klassisch in diesem Zusammenhang die Beiträge in HAY: Albions Fatal Tree, für Deutschland die Arbeiten von Blasius. Für die eher rudimentären Ansätze einer Kriminalitätstheorie bei den Klassikern des Marxismus vgl. KERSCHER: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien, S. 78ff. Die Forschung in der DDR ignorierte die Möglichkeiten einer historischen Kriminalitätsforschung weitgehend. Allgemeine Bemerkungen zum Verbrechen in der feudalen Klassengesellschaft einer Hansestadt bei LANGER: Stralsunder Gerichtsbücher, S. 25ff.

42 Vgl. vor allem OESTREICH: Strukturprobleme, und DERS.: *Policey und Prudentia Civilis*; darüber hinaus die nach seinen Aufzeichnungen posthum gefertigte Skizze von SCHULZE: Gerhard Oestreichs Begriff ‚Sozialdisziplinierung‘.

43 Vgl. BREUER: Sozialdisziplinierung, S. 45ff.; zur Abgrenzung von Weber nach Oestreichs eigener Vorstellung SCHULZE: Gerhard Oestreichs Begriff ‚Sozialdisziplinierung‘, S. 291.

44 Ebenda, S. 294.



die städtischen Obrigkeiten zu einer Ausweitung ihrer Normproduktion veranlaßt. Die städtischen Frühformen der Polizeiordnungen entstanden, in denen vom Kleiderluxus über Spiel und sittliche Verfehlungen bis zur Straßenreinigung immer mehr Bereiche sozialen Lebens dem Regelungsanspruch der Obrigkeit unterworfen worden seien. Die Internalisierung der Normen (‚Sozialisationsprozeß‘) und den wachsenden Anspruch auf obrigkeitliche Regelung von immer mehr Lebensbereichen (‚Vermachtungsprozeß‘) sieht Oestreich als zwei komplementäre Seiten einer gemeinsamen Entwicklung. Das städtische Vorbild sei schließlich vom frühmodernen Fürstenstaat rezipiert, gleichzeitig aber modifiziert worden; wo die Städte nur passiv auf Problemlagen reagiert hatten, erhoben die Landesherren und ihre neue politische Philosophie den Anspruch aktiver Gestaltung. Um die Frühphase des Disziplinierungsvorganges in den Städten gegenüber der Kernepoche abzugrenzen, führte Oestreich den Begriff der ‚Sozialregulierung‘ ein.<sup>45</sup>

Diese Phase der Sozialregulierung, vom Begründer des Konzepts nur wenig ausgearbeitet, rückt in der Rezeption durch die historische Forschung zunehmend ins Zentrum des Interesses. So hat Bulst jüngst in einer Studie über Aufwandsordnungen von einem künstlichen Graben zwischen spätem Mittelalter und Frühneuzeit gesprochen und die Kontinuität des disziplinierenden Zugriffs seit dem späten 14. Jahrhundert betont.<sup>46</sup> Eine Bestätigung dieser Auffassung könnte man in den Arbeiten von Jütte erblicken, der die Intentionen und Wirkungen städtischer Armenfürsorge im 16. Jahrhundert unter anderem am Beispiel Kölns verdeutlicht. Auch er bezieht sich zunächst auf die Vorstufe der Sozialregulierung, betont aber im Fortgang seiner Arbeit sehr stark den sozialdisziplinierenden Charakter der magistralen Maßnahmen in der Armenfürsorge und überhaupt in der Ordnungspolitik. „Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts verfeinerte sich das Herrschaftsinstrumentarium immer mehr. Zucht- und Polizeiordnungen, Luxus- und Kleiderordnungen, Taxordnungen, Armen- und Bettelordnungen trugen dazu bei, daß jeder einzelne Stadtbewohner dem engmaschigen Netz der Sozialdisziplinierung kaum entgehen konnte.“<sup>47</sup> Der Modellcharakter der vormodernen Stadt für den entstehenden Territorialstaat kann – jenseits der exzellenten Quellenlage – als systematisches Argument angeführt werden, um die Verortung der Fallstudie in einer Stadt zu begründen.<sup>48</sup>

In welcher Beziehung steht das Kriminalitätsproblem zu dem Konzept der Sozialdisziplinierung? Breuer hat darauf aufmerksam gemacht, daß „der

45 OESTREICH: *Policey und Prudentia Civilis*, S. 367ff.; SCHULZE: Gerhard Oestreichs Begriff ‚Sozialdisziplinierung‘, S. 273; BREUER: *Sozialdisziplinierung*, S. 53.

46 BULST: *Luxusgesetzgebung*, S. 32.

47 JÜTTE: *Disziplinierungsmechanismen*, S. 103; vgl. schon DERS: *Armenfürsorge*, S. 340ff.

48 Daneben sind Untersuchungen zur territorialen Kriminaljustiz unabdingbar, aber noch weitgehend ein Forschungsdesiderat; vgl. vorerst SCHORMANN: *Strafrechtspflege (Braunschweig-Wolfenbüttel)*; BEHRINGER: *Mörder (Kurbayern)*; SCRIBNER: *Mobility (Württemberg)*.

Begriff der Sozialdisziplinierung auf einen Vorgang zielt, der weit über das hinausgeht, was in der soziologischen Diskussion gewöhnlich unter ‚sozialer Kontrolle‘ verstanden wird.“ Während soziale Kontrolle die Reaktion auf abweichendes Verhalten bezeichne, ziele die Sozialdisziplinierung auf die ‚Ausrottung‘ abweichenden Verhaltens überhaupt. Sie beschränke sich nicht auf formelle oder informelle Sanktionen, sondern bilde „gleichsam nur den stets präsenten Horizont, innerhalb dessen ein komplexes Gefüge von Mechanismen der Formierung, der Abrichtung, der Einübung von Motiven und Verhaltensmustern am Werk ist“, darin einem Sozialisationsprozeß vergleichbar.<sup>49</sup> Maßnahmen sozialer Kontrolle und damit auch die Kriminalitätsbekämpfung, so könnte man umgekehrt formulieren, sind Teil und unverzichtbare Mittel zur Durchsetzung des Disziplinierungsanspruches der Obrigkeit. Die Masse der zu ahndenden Delikte in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt bezieht sich direkt auf die einschlägigen Polizeiordnungen und damit auf den neuen Disziplinierungsanspruch der Magistrate. Dabei sollen peinliche Delikte wie Totschlag oder Diebstahl, die nicht zur klassischen Regelungsmasse der Polizeiordnungen zählten, keineswegs ausgegrenzt werden. Die obrigkeitliche Kriminalitätsbekämpfung überhaupt gehört in den Entstehungskontext der Sozialregulierung, auch in diesem Bereich mußten die Städte mit Innovationen auf die neuen Ordnungsprobleme urbaner Vergesellschaftung reagieren. So darf vermutet werden, daß die Städte –vornehmliches Objekt der rechtshistorischen Forschung seit jeher –Schrittmacherfunktionen für die Entwicklung des Strafrechts, etwa für die Verbreitung des Inquisitionsprozesses und der Folter, wahrgenommen haben.

Eines der vielleicht zu wenig wahrgenommenen Probleme des Sozialdisziplinierungskonzeptes besteht in einem gewissen Mißverhältnis zwischen seinen eigentlich ideengeschichtlichen Ursprüngen und der sozialgeschichtlichen Rezeption, wobei ähnlich wie in der klassischen rechtsgeschichtlichen Forschung zwischen Disziplinierungsanspruch und -wirklichkeit bisweilen nicht scharf genug unterschieden worden ist.<sup>50</sup> Eine Untersuchung über Kriminalität verspricht nicht zuletzt Aufschluß über die Herrschaftspraxis eines städtischen Magistrats und damit über das konkrete Gesicht der Sozialdisziplinierung. Dies kann allerdings angesichts des komplexen Gefüges verschiedener Instanzen sozialer Kontrolle und verschiedener Formen abweichenden Verhaltens nur eine Leitperspektive sein. Gerade an den Grenzen obrigkeitlichen Eingreifens zeigen sich deutlich die Konturen von divergierenden Interessen und Handlungsoptionen einzelner Individuen oder partikularer Gruppen in der Stadt, die sich nicht auf den herrschaftlichen Nenner bringen lassen. Die vielen anderen gesellschaftlichen Problemfelder

49 BREUER: Sozialdisziplinierung, S. 62.

50 Vgl. dazu die Kontroverse zwischen DINGES: Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? und JÜTTE: Prolegomena.

(z.B. Gewalttätigkeit, Randgruppen, Geschlechterverhältnis), zu denen eine historische Kriminalitätsforschung neue Zugänge bieten kann, sollen jedoch nicht mehr in dieser Einleitung, sondern am jeweils aktuellen Ort der vorliegenden Untersuchung thematisiert werden.

## 2. Zur Anlage der Fallstudie

Quellengrundlage dieser Studie bilden die Kölner ‚Turmbücher‘, in denen die zum Teil sehr ausführlichen Verhöre von Gefangenen durch die Ratsbeamten protokolliert sind.<sup>51</sup> Neben zwei vereinzelt Exemplaren aus den beiden ersten Jahrzehnten haben sich diese Turmbücher seit der Mitte des Jahrhunderts in Serie erhalten. In ihrer Detailliertheit und Farbigkeit gewähren sie wie kaum eine andere Quelle Einblicke in die Realität von Kriminalität und Kriminalisierung. Über die hervorragende Aussicht, die ein ‚Blick vom Turm‘ verspricht, darf jedoch nicht der ausschnittshafte Charakter dieses Blickes vergessen werden. Unsichtbar bleiben oft genug die genauen Umstände einer Verhaftung, ganz zu schweigen von denjenigen Fällen abweichenden Verhaltens, die nicht mit Verhaftung sanktioniert wurden. Auch die Urteile des Schöffengerichts über vom Rat überstellte Personen konnten nur in wenigen Fällen überprüft werden.<sup>52</sup>

Unter rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten betrachtet, mag die Bandbreite der Delikte heterogen erscheinen; sie reicht vom Totschlagsvorwurf bis zur Schuldenhaft, vom Ehebruch bis zur Beleidigung. Eine klare Scheidung zwischen peinlichen und bürgerlichen Sachen fehlt. Was einerseits einen bedauerlichen – jedoch die damalige Rechtswirklichkeit widerspiegelnden! – Mangel an kategorieller Klarheit darstellt, bedeutet aber unter sozialgeschichtlicher Perspektive eine willkommene Bereicherung an Informationen, vergleicht man die Turmbücher etwa mit jenen kargen Einträgen in städtischen Blutbüchern, die lediglich die schweren Strafen für wenige peinliche Delikte verzeichnen.

Allerdings erforderte die Informationsmenge eine entschiedene Reduzierung und Systematisierung jenseits der lockeren Struktur der Quelleneinträge. Die Einträge wurden nach einem formalisierten, jedoch flexiblen Schema in eine EDV-gestützte Datenbank eingegeben und mit Hilfe des fachspezifischen Datenbanksystems κλειω bearbeitet. Dieses System unterstützte den Zugriff auf jeweils interessierende Teilmengen des Quellenmaterials und erlaubte darüber hinaus die Durchführung einfacher Zähl-

51 Für einen Forschungsbericht über die themenbezogene Sekundärliteratur zu Köln und eine Diskussion der Aussagekraft der Turmbücher verweise ich generell auf meinen Aufsatz ‚Ein Blick vom Turm‘.

52 Vgl. zur Turmbuchüberlieferung und den ergänzend herangezogenen Quellen im einzelnen Anhang 4.

operationen. Quantitative Argumente haben in der historischen Kriminalitätsforschung seit jeher ein großes Gewicht besessen, wobei selbstkritisch Untertöne über kurzschlüssige Beweise oder „blutleeren Computrianismus“ nicht zu überhören sind.<sup>53</sup> In der vorliegenden Arbeit beschränkt sich die Quantifizierung auf Verfahren der einfachen deskriptiven Statistik, zuma die Turmbücher dazu einladen, verschiedentlich aussagekräftig erscheinende Beispiele ausführlicher zu präsentieren.

Eine wichtige Vorentscheidung im Bereich der Quantifizierung wurde mit der Zählung nach Verhafteten, nicht nach ‚Fällen‘ getroffen.<sup>54</sup> Die Quelle selber gliedert sich entsprechend, oft wird erst im Laufe eines langen Verfahrens die Verfehlung eines Gefangenen deutlich. Ausschlaggebend erschienen aber die drohenden Verzerrungen, würden etwa die zwölf wegen einer nächtlichen Schlägerei Festgenommenen ebenso als eine Entität gezählt wie der einzelne Taschendieb. Andererseits bleibt zu beachten, daß einige unter den wegen Schlägerei verhafteten Personen nur sehr indirekt mit dem Delikt in Verbindung stehen konnten, daß also die Qualität einer Verhaftung sehr unterschiedlich sein konnte. Für den immanenten Zahlenvergleich und für die Festlegung prozentualer Anteile von Delikten am gesamten Kriminalitätsaufkommen ist diese Herangehensweise kaum hinderlich; Vergleiche mit anderen Städten in absoluten Zahlen sind jedoch nur mit Vorbehalt möglich.

Die Masse des Materials machte eine exemplarische Vorgehensweise erforderlich. Ausgewählt wurden drei Stichprobenzeiträume zu je fünf Jahren (1568–1572, 1588–1592 und 1608–1612); die Quellen für die dazwischenliegenden Zeiträume wurde eher cursorisch bearbeitet. Für die Wahl der Stichproben waren formale (Zustand der Quellen, Äquidistanz der Zeiträume) und inhaltliche Gesichtspunkte maßgebend. Der einzelne Zeitraum sollte nicht zu kurz sein, um Probleme der Überlappung klein zu halten und um der Gefahr der Überinterpretation kurzfristiger Schwankungen zu entgehen. Andererseits sollten mögliche mittelfristige Schwankungen der Kriminalitätskurven erfaßt werden.

Die Reichweite einer Fallstudie wie der vorliegenden ist zeitlich und räumlich begrenzt. Langfristige historische Trends können so nicht in den Blick kommen. Punktuell wurde auf Quellen aus dem 15. Jahrhundert zurückgegriffen, vor allem im normativen Bereich, wo das im späten Mittelalter gesetzte Fundament oftmals bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit tragend blieb. Für systematische Studien über die Rechtswirklichkeit im 15. Jahrhundert mangelt es jedoch an Quellen. Das ist bedauerlich, weil die großen Umbrüche im System der Kriminalitätsbekämpfung vor der Epoche der Turmbücher liegen –andererseits ist es logisch, weil die Turmbücher ein Teilergebnis dieser Umbrüche darstellen.

53 So BLASIUS: Perspektiven, S. 616; vgl. auch SHARPE: Crime, S. 14.

54 Vgl. die allgemeinen Übersichtsstatistiken im Anhang 2.

Jenseits der bewußten Begrenzung des Forschungsgegenstandes will die Arbeit vielfältigste Anschlußmöglichkeiten an die Themen und Methoden der internationalen Forschung erproben. Da bisher noch kaum Vergleichsdaten anderer, benachbarter Städte im Untersuchungszeitraum vorliegen, werden Vergleiche sehr oft eine heuristische und kontrastive Funktion erfüllen. Daß innerhalb einer sehr beschränkten Regionalstudie oft sehr weit gespannte Fragen aufgeworfen – und oft nicht zureichend beantwortet – werden, mag manchem als Mißverhältnis erscheinen. Mir erscheint es eher als produktives Spannungsverhältnis, das eilfertige Generalisierungen vermeiden hilft, ohne sich lediglich im Detail zu verlieren.<sup>55</sup>

Die Arbeit gliedert sich grob in zwei große Abteilungen. Die erste versucht das System der stadtkölnischen Strafrechtspflege zu rekonstruieren, ohne dabei die zahlreichen informellen Abstufungen und Brechungen dieses Systems zu übersehen. Zunächst werden als die zwei wichtigsten institutionalisierten Instanzen sozialer Kontrolle der Rat mit seinem Stab von Amtsträgern und das Hohe Gericht behandelt (II). Danach werden diese Instanzen in Aktion vorgestellt, indem das Strafverfahren von der Anzeige über die Turmhaft bis hin zur Entscheidung idealtypisch rekonstruiert wird (III). Ein weiteres Kapitel widmet sich qualitativen und quantitativen Aspekten strafrechtlicher Sanktionen, die vergleichend im Zusammenhang diskutiert werden (IV). Schließlich wird versucht, ein Sozialprofil der Turmhäftlinge zu entwerfen, um das konkrete Gesicht der ‚kriminellen Herausforderung‘, der sich die Stadt gegenüber sah, genauer bestimmen zu können (V).

In der zweiten Hälfte des Buches werden dann einzelne Deliktgruppen in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. Auf die Thematisierung der jeweiligen Mechanismen sozialer Kontrolle wird dabei keineswegs verzichtet, jedoch tritt das deviante Verhalten als anderer Pol der Analyse stärker in den Vordergrund. Alle Kapitel dieser zweiten Abteilung zielen auf die Schnittstellen zwischen individuellem Verhalten, sozialgeschichtlichen Bedingungsfaktoren dieses Verhaltens und den Reaktionen formeller oder informeller Kontrollinstanzen. Zuerst werden die beiden klassischen Problemfelder Politik und Religion betrachtet, wobei aus kriminalitätshistorischer Sicht einige Akzentverlagerungen gegenüber der bisherigen Forschung vorgenommen werden können (VI). Eine Untersuchung über den Bereich der spontanen Gewaltverbrechen verspricht Aufschluß, zumindest aber eine differenzierende Betrachtung über den Stand des Zivilisationsprozesses in einer Stadt am Beginn der frühen Neuzeit (VII). Auf den eigentlichen ‚Kern‘ des alteuropäischen Gaunertums richtet sich die Aufmerksamkeit im folgen-

---

55 Ein Paradebeispiel für das umgekehrte Verhältnis – allgemeiner Geltungsanspruch der Aussagen bei schmaler und disparater Quellenbasis – stellt das Buch von WEISSER: *Crime and Punishment in Early Modern Europe* dar; vgl. die Kritik von BLASIUS: *Perspektiven*, S. 620f. Neuerdings sind auch einige grundlegende Ergebnisse der französischen Kriminalhistorie mit quellenkritischen Argumenten in Zweifel gezogen worden, vgl. GARNOT: *Une illusion historique*.

den Kapitel, wobei der Akzent u.a. auf Problemen der Abgrenzung dieses Gaunertums von anderen, weniger festgefügtten Formen des abweichenden Verhaltens und auf der Bestimmung der Motive ‚professioneller Krimineller‘ liegt (VIII). Im Bereich der Sittendelikte wird nach möglichen Puritanisierungstendenzen gefragt, daneben das Spannungsverhältnis zwischen den Geschlechtern im Spiegel abweichenden Verhaltens thematisiert (IX). Zuletzt geht es um die zwei quantitativ wenig auffälligen Delikte Kindestötung und Zauberei, die aber exemplarisches Licht auf die Geschlechterdimension abweichenden Verhaltens werfen können (X).

### 3. Bühne und Geschehen

#### 3.1 Köln am Beginn der frühen Neuzeit

1508 verfaßte der zeitweilig in Köln lebende und lehrende Humanist Hermann von dem Busche seine ‚Flora‘, ein oft nachgedrucktes Lobgedicht auf die Stadt Köln. In wohlgesetzten Hexametern rühmte er die herrlichen Gebäude der Rheinmetropole, Reichtum, Frömmigkeit und Fleiß ihrer Bewohner und die Weisheit ihrer Ratsherren. Ob es Busche mit seinem Beitrag zum „poetischen Wettbewerb ‚in laudem Coloniae‘“ (Stohlmann) – etliche andere Lobpreisungen auf Köln sind bekannt – so richtig ernst war, erscheint allerdings heute fraglich. Der vor antikisierenden Wendungen nur so überfließende Text schlägt kaum Brücken zur konkreten städtischen Wirklichkeit zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Er ist als gelehrte Stilübung zu werten, zumal Busche selbst schon der Stadt Leipzig ein ähnliches Gedicht gewidmet hatte. Völlig obskur werden die Lobpreisungen vor dem Hintergrund der Tatsache, daß Busche in der Affäre um die sog. ‚Dunkelmännerbriefe‘, in denen die überkommene scholastische Theologie an der Kölner Universität verspottet wurde, auf der Seite Reuchlins Partei ergriff. Der ehemalige Lobredner trug so dazu bei, in der Historiographie den Ruf Kölns als eines Hortes dumpfer Vergangenheitsorientierung zu begründen.<sup>56</sup>

In der Gestalt des Hermann von dem Busche verdichtet sich der Spannungsbogen von Lob und Kritik, der auch für das historische Urteil über Köln charakteristisch geworden ist. Die Waagschale senkte sich meist auf der negativen Seite, zu dem generell unterstellten Niedergang der Städte in der frühen Neuzeit gesellte sich im Sonderfall Köln sein hartnäckiges und oft als reaktionär bewertetes Festhalten am Katholizismus. Heute fallen die Urteile

<sup>56</sup> Vgl. STOHLMANN: Zum Lobe Kölns, hier S. 55f.; jetzt MEUTHEN: Universitätsgeschichte, S. 218ff. – Auf einzelne Belegstellennachweise wird im folgenden verzichtet, damit die Fußnoten nicht die kurze einleitende Skizze überwuchern. Es existiert kein hinreichender Gesamtüberblick über die Kölner Geschichte im 16. Jahrhundert; vgl. den Beitrag von Kellenbenz in KÖLNER WIRTSCHAFT I, S. 321ff. und zuletzt JÜTTE: Armenfürsorge, S. 218ff.; immer noch grundlegend BANCK: Bevölkerungszahl; allgemein DINGES: Grundzüge der Geschichte Kölns.

der Historiker über Köln im 16. Jahrhundert positiver, jedenfalls vorsichtiger aus.

Mit den von Banck errechneten 37000 Einwohnern für 1568/74 gehörte Köln immer noch zu den bevölkerungsreichsten Städten des Reiches, wie wohl Hamburg, Danzig oder Augsburg sich anschickten, diese Zahl zu übertreffen. Ein Blick auf den Stich von Mercator aus dem Jahr 1571 zeigt, daß der Lebensraum der Kölner innerhalb ihrer berühmten Stadtmauer nicht knapp zu werden drohte. Viele Flächen in den Außenbezirken waren unbebaut und wurden landwirtschaftlich, z.B. für den Weinanbau, benutzt. Der Blick auf den Plan zeigt ebenfalls die Vielzahl von Kirchen und geistlichen Einrichtungen im „hilligen Cölln“, ein erster Hinweis auf die Vielgestaltigkeit der Einwohnerschaft. Ein in dieser Zeit auf Veranlassung der Ratsherren zusammengestelltes ‚Verzeichnis der geistlichen Häuser in Köln‘ zählt sieben weltliche Stifte, neunzehn Pfarrkirchen, fünfzehn Männer- und vierzehn Frauenklöster und zahlreiche weitere Beginenhäuser, Kapellen und Hospitäler auf und zieht das erschrockene Resümee: *Und ist die warheit, daß diese obgeschribne Thumb und andere gestifter, Abdeien, Cloister, Pfarckirchen, Conventen und dergleichen Geistliche häuser mit iren zugehoerenden grossen hoefen, vielen grossen Weingarten und andern inen zustehenden Erbschaften, mitsamt beigerechnet ettlichen der Statt ledigen plätzen, zwey drittetheil der Statt machen, und daß alß die Burgerschaft allein ein drittentheil der Statt bewohnet unn innehat...*<sup>57</sup> Wenngleich mit dieser Anteilsbestimmung die Bedeutung der Geistlichkeit – Banck schätzte sie auf 1600 Personen – übertrieben sein mag, so zeigt sie doch die Besorgnis des Rates über den Verlust an Steuern, gewerblicher Arbeit, Vermögen und gerichtlicher Verfügungsmacht durch diese exemte Gruppe. Seit Jahrhunderten war es darüber zu Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Klerus gekommen; in den bürgerlichen Gramina von 1525 hatten diese Punkte einen großen Raum eingenommen.

Die Geistlichkeit war nicht die einzige exemte Personengruppe, die in der Stadt lebte, auch die Universitätsangehörigen hatten eine eigene Gerichtsbarkeit. Zwischen der ‚bürgerlichen‘ Gründungsuniversität und der Stadt gab es enge Verflechtungen. Sie konnten jedoch Konflikte zwischen Einwohnern und Studenten nicht verhindern, die in ihrer Struktur denen zwischen Stadt und Geistlichkeit ähnelten. Das düstere Bild vom Niedergang der Universität im 16. Jahrhundert ist, wie schon angedeutet, in neuerer Zeit einer differenzierteren Sichtweise gewichen, die die Bedeutung von Humanismus und Reformimpulsen auch in Köln hervorhebt.

Die nach Abzug von Studenten und Geistlichkeit verbleibenden Stadtbewohner lassen sich weiter differenzieren. Zunächst nach Alter und Geschlecht: auf über ein Drittel wird der Anteil der Kinder an der Bevölkerung geschätzt, auf über die Hälfte der weiblichen Bevölkerung. Die Kölnerinnen blieben von der politischen Partizipation ausgeschlossen,

57 Geistliche Abteilung 1, fol. 4a.

besaßen aber im Vergleich zu anderen Städten einen hohen Rechtsstatus und vor allem vielfältige Möglichkeiten, an Handel und Gewerbe teilzuhaben. In den meisten Wirtschaftszweigen arbeiteten Frauen, die Entwicklung spezieller Frauenzünfte in der Seidenverarbeitung stellte ein einmaliges Faktum in der westeuropäischen Wirtschaftsgeschichte dar. Unübersehbar waren Frauen in großer Zahl aber vorwiegend in Hilfgewerben tätig, und vielleicht wurden ihre Handlungsspielräume im 16. Jahrhundert gegenüber dem Spätmittelalter schon eingeschränkt.

Auch viele der verbleibenden männlichen Stadtbewohner waren politisch rechtlos. Wie groß die Zahl der Menschen am Rande der Gesellschaft war, denen Irsigler und Lassotta eine eindrucksvolle Studie gewidmet haben, läßt sich kaum abschätzen. Die Klagen der Stadtväter, daß viele Menschen nicht auf den Gaffeln, den 22 politischen Korporationen, vereidigt seien, sind Legion. Nur wer diesen Gaffeln angehörte, hatte das Recht, an der Wahl der insgesamt 36 Männer mitzuwirken, die zusammen mit 13 weiteren Kooptierten den Magistrat bildeten. Die meisten der Wähler besaßen allerdings nicht das eigentliche Bürger- und damit das passive Wahlrecht, sondern hatten lediglich den rechtlichen Status von ‚Einwohnern‘. ‚Bürger‘ im engen Sinn war in der Stadt nur eine kleine Minderheit.

Der Theorie nach war der Rat das oberste politische Gremium Kölns. De facto aber wurden die wichtigen Entscheidungen im Kreise der Spitzenpolitiker und ihrer Berater getroffen. Im 16. Jahrhundert lösten sich die sprichwörtlichen ‚Sechsherren‘, die eigentlichen Machthaber der Stadt, turnusmäßig als Bürgermeister und Finanzverwalter der Kommune ab. Sie entstammten wiederum den wenigen, familiär eng miteinander verflochtenen Familienclans, die die wichtigsten Ämter der Stadt unter sich verteilten. Wie anderswo, so regte sich auch in Köln gegen das oligarchische Stadtreignis von Zeit zu Zeit Widerstand. 1481/82 und 1525 gelang es den alten Machthabern, ihre Widersacher zu besiegen; 1513 dagegen mußten einige Mitglieder der Führungselite das Schafott besteigen, ohne daß diese Episode die soziale Rekrutierung dieser Elite wesentlich beeinflussen konnte.

Ein wesentlicher Grund für den innerstädtischen Protest gegen den Rat an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert stellte der Zustand der öffentlichen Finanzen dar. Im Gefolge des burgundischen Krieges lastete bis weit in das 16. Jahrhundert hinein eine hohe Schuldenlast auf der Stadt, die nur langsam abgebaut werden konnte. In der zweiten Jahrhunderthälfte wuchsen die finanziellen Anforderungen wieder, nicht zuletzt durch Reichsabgaben und Verteidigungsanstrengungen. Mit immer neuen Sondersteuern und Akzisen versuchte die schwerfällige Finanzverwaltung die erforderlichen Summen aufzubringen.

Trotz dieser Belastungen für die Bevölkerung, trotz Geldentwertung und periodischer Teuerungen scheint das 16. Jahrhundert in Köln keine Epoche allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs gewesen zu sein. Die von Franz Irsigler für das Spätmittelalter herausgearbeitete Multipolarität der städti-



schen Ökonomie, die Gleichgewichtigkeit zwischen Fernhandel und Exportgewerbe, bewahrte sie auch am Beginn der frühen Neuzeit vor Einbrüchen. Bedeutungsverluste in einzelnen Gewerbebezügen wurden durch die Blüte in anderen weitgehend aufgefangen. So verlor die vormals gewichtige Wollweberei durch Schwierigkeiten bei der Rohstoffbeschaffung und durch die überlegene niederländische und englische Konkurrenz weiter an Gewicht, wohingegen im Mischgewebesektor neue Gewerbebezüge entstanden. Köln blieb eine wichtige Handelsmetropole mit weitreichenden Geschäftsbeziehungen, z.B. der wichtigste nordeuropäische Umschlagplatz für Wein und zeitweilig sogar der Sitz der ersten Börse in Deutschland.

Nicht nur aufgrund der vielfältigen wirtschaftlichen Verflechtungen war Köln von Wandlungen und Krisen außerhalb der Stadtmauern betroffen, auch politisch befand sich die Stadt dauerhaft in prekärer Lage. Zwar konnte sie seit 1475 endgültig den Status einer Freien Reichsstadt beanspruchen, doch besaß sie keinerlei eigenes Territorium jenseits der Mauern. Dem Kölner Erzbischof als ehemaligem Stadtherrn verblieben umgekehrt einige Rechte innerhalb der Stadt, wovon die Hochgerichtsbarkeit sicherlich das bedeutenste war. So konnte Köln einerseits als Zeichen seiner neuerrungenen Würde drei Reichstage (1499, 1505 und 1512) ausrichten, mußte aber andererseits auf kaiserlichen Befehl 1522 den feierlichen Einritt des Erzbischofs Hermann von Wied hinnehmen und ihm huldigen. Der umstrittene Status der Stadt trug sicherlich entscheidend zu ihrer engen Anlehnung an den Kaiser in der Religionsfrage bei. Allerdings steht das Fanal der Ketzerverbrennungen von Adolf Clarenbach und Peter Fliesteden im Jahre 1529 nicht für die Religionspolitik des Rates im gesamten 16. Jahrhundert, die zeitweilig, etwa im Verhältnis zu den wirtschaftliche Prosperität versprechenden niederländischen Einwanderern, durch Pragmatismus geprägt war. In den kriegerischen Auseinandersetzungen aufgrund der Religionswirren blieb die Stadt immer neutral, denn, so Hermann von Weinsberg: *Die burger und kaufleut moisten reisen und wandeln*.<sup>58</sup> Die katholische Identität der Reichsstadt aber wurde nie ernsthaft in Frage gestellt und führte langfristig zum Ausschluß, zumindest zur Diskriminierung nichtkatholischer Mitbürger und Gäste. Hatte die Stadt zunächst von den religiösen Wirren der Zeit durchaus profitiert, so überwog langfristig gesehen doch der Schaden, der durch die wirtschaftliche Schwächung und durch langwierige innere Konflikte verursacht wurde.

Ein Gesamturteil über die Lage der Stadt im 16. Jahrhundert wird stark von der gewählten Perspektive abhängen. Jenseits des Religionsproblems warfen zwei zukunftsweisende Entwicklungen ihre bedrohlichen Schatten voraus: der Aufstieg des Territorialstaates, der die reichsstädtischen Handlungsspielräume deutlich einschränkte, und, damit eng verbunden, die Verlagerung der innovativen Wirtschaftszentren auf das Land. Geradezu

58 WEINSBERG III, S. 323.

paradigmatisch erscheint hier der erfolgreiche zünftische Abwehrkampf gegen neue Techniken des Seidefärbens, der dazu beitrug, die einheimischen Gewerbe gegenüber der auswärtigen Konkurrenz hoffnungslos ins Hintertreffen geraten zu lassen. Aus der entgegengesetzten Perspektive – und die vorliegende Arbeit ist eher aus dieser Sichtweise heraus geschrieben – kann man eine Stadt wie Köln geradezu als eine Art ‚Laboratorium der Moderne‘ betrachten, das sich politisch durch eine für die Zeit ungewöhnliche Machtkonzentration und wirtschaftlich durch eine starke Marktorientierung auszeichnete. Die urbane Vielfältigkeit devianten Verhaltens hat in diesen Grundtatsachen ebenso ihre Wurzel wie der obrigkeitliche Anspruch auf Kriminalitätsbekämpfung.

Die vorliegende Untersuchung wird sich auf das letzte Drittel des 16. und die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts konzentrieren, besonders auf die drei Jahrfünfte 1568–72, 1588–92 und 1608–12. Betrachtet man diesen Zeitraum näher, so müssen dem bisher mit Licht und Schatten durchsetzten Bild noch einige dunkle Flecken hinzugefügt werden. Neuerdings mehren sich die Stimmen, die das ausgehende 16. Jahrhundert als eine Zeit der Krise kennzeichnen.<sup>59</sup> Seit dem späten 15. Jahrhundert war die Bevölkerung Europas stetig gewachsen. Gleichzeitig sank der allgemeine Lebensstandard seit Anfang des 16. Jahrhunderts bedrohlich; die Wirtschaftsentwicklung konnte mit dem Bevölkerungswachstum nicht Schritt halten, die Reallöhne sanken.<sup>60</sup> Unvermeidliche Folge der Schere zwischen demographischem Wachstum und steigenden Lebenshaltungskosten war eine beginnende Pauperisierung der Unterschichten. Einen gravierenden Einschnitt bildeten offenbar die 1560er und 1570er Jahre. Eine in dieser Zeit einsetzende Klimaverschlechterung führte zu schlechten Getreideernten und verstärkte die periodisch auftretenden Teuerungen und Hungerkrisen.<sup>61</sup> Schon vor dem Dreißigjährigen Krieg kam das Bevölkerungswachstum zum Stillstand, in Köln vielleicht ablesbar an sinkenden Getreideverbrauchskurven zu Beginn des 17. Jahrhunderts.<sup>62</sup> Ein vermehrtes Auftreten der Pest und die Zunahme kriegerischer Konflikte komplettieren das Krisengemälde.

1568, zu Beginn des ersten Stichprobenzeitraums, litt Köln noch an den Folgen einer entsetzlichen Pestwelle, die 1564/65 Tausenden von Menschen das Leben gekostet hatte.<sup>63</sup> Eine Plage anderer Art, die schwerste Teuerung seit Menschengedenken, stand den Kölnern jedoch noch bevor. 1570/71 kam es zu einer dramatischen Verknappung und Verteuerung des Getreideangebots. Nur mühsam konnte der Rat mit seiner Vorratshaltung die

59 Vgl. SCHILLING: *German Towns*; auch BEHRINGER: *Hexenverfolgung in Bayern*, S. 96ff.

60 Klassisch ABEL: *Massenarmut und Hungerkrisen*, S. 16ff.; KRIEDTE: *Spätféudalismus und Handelskapital*, S. 28ff.

61 Vgl. z.B. LEHMANN: *Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen*, S. 32ff.; IMHOF: *1580–1650 als Forschungsaufgabe*, S. 10ff.

62 IRSIGLER: *Getreidepreise*, S. 599.

63 CREUTZ: *Pest*, S. 95; WEINSBERG II, S. 131.

drohende Hungerkrise abwenden.<sup>64</sup> Das alles überschattende politische Thema dieser Jahre war der niederländische Aufstand und seine gerade für Köln sehr konkreten Folgen. Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Wilhelm von Oranien und den spanischen Truppen Albas waren bisweilen bis ins Kölner Umland hinein spürbar. Vor allem aber strömte eine Masse niederländischer Exulanten nach Köln, die zunächst geduldet, dann aber ausgewiesen wurden<sup>65</sup> – eine wichtige Etappe im Ringen um die Religionsfrage.

Am Beginn des zweiten Stichprobenzeitraums, im Jahr 1588, hatten die Kölner nicht weniger Sorgen als zwanzig Jahre vorher. Mindestens zwei apokalyptische Reiter hatten die Stadt kurz zuvor heimgesucht. 1586/87 war es erneut im Rahmen einer überregionalen Teuerung zu Engpässen auf dem Getreidemarkt gekommen, die wiederum mit ordnungspolitischen Maßnahmen bewältigt werden konnten. 1588 bewegten sich die Preise immer noch auf einem hohen Niveau, doch waren Korn und Früchte nach den Worten des Hermann von Weinsberg *nit so deur, wie den vorigen glenz, somer und herbst*. Eine Rekordernte im Jahr 1591/92 ließ die Preise auf den Vorkriegsstand fallen.<sup>66</sup> Auch der Kölnische Krieg, der im Säkularisierungsversuch des 1582 zum Protestantismus übergetretenen Erzbischofs Gebhard Truchseß seinen Ursprung hatte, ging seinem – allerdings sehr vorläufigen – Ende entgegen. Mit der Belagerung und der Übergabe der Stadt Bonn im September 1588, die der Truchseßische Gefolgsmann Martin Schenk im Vorjahr erobert hatte, war das letzte größere Kapitel dieses kriegerischen Konfliktes geschrieben. Das neutrale Köln war im Gegensatz zu den kleineren Nachbarstädten Bonn und Neuß von direkten Kriegseinwirkungen verschont geblieben, allerdings prägten hereinströmende Soldaten, Überfälle vor den Mauern und erhöhte Verteidigungsanstrengungen das städtische Leben.<sup>67</sup>

Auch zwanzig Jahre später, in der dritten Untersuchungsphase 1608–12, war der Niederrhein keine befriedete Region. Im Gegenteil, er war zu einem ständigen und von Stützpunkten beider Seiten übersäten „Nebenkriegsschauplatz des spanisch–niederländischen Krieges“ geworden.<sup>68</sup> Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts folgten die Pestjahre derart häufig aufeinander, daß man nach den Worten von Rudolf Creutz „fast annehmen kann, in Köln sei die Pest niemals restlos erloschen gewesen“. 1604 bis 1606 seien relativ kleine Pestjahre gewesen, während im Folgejahr die Seuche wiederum bis zu 100 bis 150 Tote täglich gefordert habe. Auch 1609 nennt Creutz als Pestjahr.<sup>69</sup> Auf

64 EBELING: Versorgungskrisen, S. 40ff.

65 SCHILLING: Exulanten, S. 33f. und S. 59ff.; HOLT: Johann Rethius.

66 WEINSBERG IV, S. 2f.; EBELING: Versorgungskrisen, S. 47ff.; IRSIGLER: Getreidepreise, S. 599; EBELING/IRSIGLER: Getreideumsatz II, Graphik II,8.

67 LOSSEN: Kölnischer Krieg II, S. 624ff.; PREUSS: Martin Schenk, S. 130ff.

68 PETRI: Rheinische Geschichte II, S. 99.

69 CREUTZ: Pest, S. 99f.

dem Ernährungssektor sah es im Stichprobenzeitraum nicht viel besser aus. Es gab eine ausgesprochene Teurungsphase, wobei besonders 1611/12 ein Preissprung um ca. 30% der Bevölkerung arg zu schaffen gemacht haben wird.<sup>70</sup> Das herausragende Faktum dieser Jahre freilich ist die politische Auseinandersetzung zwischen Rat und Bürgergemeinde. Dabei wurde über das Wesen bürgerlicher Mitbestimmung gestritten, wobei die Belastung der öffentlichen Hand, die Frage der religiösen Orientierung der Stadt und ökonomische Spannungen zwischen einzelnen Gewerben oder zwischen Einheimischen und Auswärtigen den konkreten Hintergrund dieses Konfliktes bildeten.<sup>71</sup> Mit dem ‚Summarischen Extrakt‘ vom Mai 1610 wurde die Zweigung beendet. Der Rat hatte nun freie Hand zur endgültigen Ausgrenzung der religiösen Abweichler, die in der Folgezeit – vor allem über das Bürgerrecht – erfolgreich in Angriff genommen wurde.<sup>72</sup>

### 3.2 Eine Geschichte zum Einstieg

Nichts eignet sich besser zum Kennenlernen der Kölner Turmbücher als eine der Geschichten, die sich aus seinen Einträgen zusammensetzen oder besser: konstruieren läßt.<sup>73</sup> Am 21. März 1570 begegnen wir der jungen Dienstmagd Elsgen von der Hogerstraissen zum ersten Mal, als sie auf der Ehrenpforte von den beiden Turmmeistern und den Gewaltmeistern verhört wird. Die junge Frau, bei Düsseldorf geboren, hat in den letzten Jahren an verschiedenen Orten als Dienstmagd gearbeitet, zuerst auf dem Filzengraben bei der Moen Amelia, danach drei Jahre lang bei der Familie Reppelmoent, sodann bei Evert Schroder auf der Ehrenstraße und schließlich bei Engel Kluiß auf der Johannisstraße.

Die Form des Verhöres deutet darauf hin, daß in der Angelegenheit schon umfangreiche Voruntersuchungen angestellt worden waren: Elsgen wird ein Interrogatorium, ein Register mit 42 detaillierten Fragen vorgehalten, auf die sie Rede und Antwort stehen soll. Die Turmmeister, so dürfen wir schließen, waren also erheblich schlauer als die Leser der Protokolle, sie besaßen Hintergrundinformationen, die uns nicht zur Verfügung stehen – ganz abgesehen davon, daß sie sich aus unmittelbarer Anschauung ein Bild über die Verhaftete machen konnten. Wir erfahren nicht, wie das Verfahren in

70 EBELING/IRSIGLER: Getreideumsatz I, S. 673; II, Graphik II,8.

71 Vgl. SCHWERHOFF: Bürgerlicher Konflikt, hier vor allem S. 42ff.

72 Vgl. DEETERS: Bürgerrecht, S. 37ff. Ab 1612 werden im Zuge verschärfter Kontrolle über die religiöse Qualifikation auch die geborenen Bürger in den Neubürgerlisten aufgenommen, während zuvor lediglich die gegoltenen verzeichnet worden waren. In den Vorjahren hatten die Bürgeraufnahmen fast gegen Null tendiert (1608:23; 1609:1; 1610:3; 1611:11; 1612:155), vgl. KÖLNER NEUBÜRGER I, S. LXII und S. 177f. sowie die Korrektur von Deeters in ebenda IV, S. 743.

73 Das Folgende nach dem Turmbuch Verf.u.Verw.G 212, fol. 33bff.; vgl. auch KrimAk 19, fol. 214aff. und KrimAk 101.

Gang gekommen war, ob die Verhaftungen vom Rat veranlaßt worden waren oder ob es einen direkten Kläger gibt – ein Mangel, den dieser mit den meisten anderen Fällen teilt.

Ohne erkennbares Zögern oder Drumherumreden bekennt die junge Frau, aus dem Haus der Reppelmoents verschiedene Wertgegenstände aller Art gestohlen zu haben: Kleider, Schmuck, Geld, Geschirr und Besteck. Die gestohlene Ware hat sie zum Teil freigiebig verschenkt oder anderen Leuten Darlehen gewährt. Allerdings handelt es sich nicht um einen Fall von simplem Diebstahl. Verkompliziert wird die Angelegenheit durch ihre Behauptung, die Geliebte des jungen Thomas Reppelmoent zu sein, der ihr bei den Diebstählen geholfen habe. Eine weitere Dimension, vielleicht sogar der unmittelbare Anlaß für das obrigkeitliche Interesse, ergibt sich aus der Tatsache, daß vor kurzem das Reppelmoentsche Haus abgebrannt war, zu dem Elsgen einen Schlüssel besaß.

In den darauffolgenden Tagen kommt es zu weiteren Verhören, bei denen auch die beiden Stimmeister Melchior von Mülheim und Jacob von Sieberg zugegen sind – ein Indikator für die relative Bedeutung, die der Rat der Affäre beimaß. Neben weiteren Einzelheiten über ihre Neigung zu fremdem Eigentum gibt sie eine weitere wichtige Information über ihre Beziehung mit Thomas preis; der habe sie vor nicht allzulanger Zeit geschwängert, aber anschließend *so jamerlich und qualich tractiert, geschlagen und so ungepurlich getrotten, das sey in Evertz Schroders haus eins kindtges entwerdt, welch kindtgen weill solchs noch kein leben hatte, sey darnach mit groessen schmerzen in das heimlich gemach werffen muessen.*<sup>74</sup> Sollte zudem noch eine Abtreibung oder gar ein Kindesmord mit in die ohnehin schon verwickelte Angelegenheit eingehen? Es kommt anders, die Inquirenten zeigen an dem impliziten Vorwurf kein großes Interesse, sie geben sich später mit dem Leugnen Thomas' zufrieden, ohne weitere Nachforschungen anzustellen.

In den letzten Tagen des März 1570 werden weitere Verhaftungen vorgenommen. Auf den Turm müssen die beiden letzten Arbeitgeber von Elsgen, Engel Kluiß und Evert Schroder, ihre Schwester Eva und drei weitere Männer, die ihr beim Versetzen des Diebesgutes geholfen haben sollen. Außerdem werden über zwanzig Zeugen in der Schickungskammer unter dem Rathaus zu der Angelegenheit befragt, die Licht in die Affäre bringen sollen.

Unter ihnen sind auch Angehörige des Hauses Reppelmoent: der Lizentiat der Jurisprudenz Thomas sowie seine Brüder Wilhelm, Kanonikus in Essen, und Hermann, noch ein halbes Kind. Thomas gesteht, in seines Vaters Haus und anderswo mit Elsa *zuschaffen gehapt, (sie, G.S.) flaischlich bekant und nach seinem wollgefallen irer geprauchet (zu haben, G.S.), wie dero dingen bey jongen Leuten mehr beschehen, und das solches jonger Leut werk seye.*<sup>75</sup> Auch eine Ver-

74 Ebenda, fol. 55a.

75 Ebenda, fol. 88b.

wicklung in die Diebstähle seiner Geliebten wird erkennbar, zumindest hat er von ihr Geschenke angenommen. Er leugnet aber vehement eine direkte Mittäterschaft, ebenso eine Schuld an dem Brand. Gegen das Versprechen sich mit Leib und Gut aus Köln nicht zu entfernen, wird er für diesmal am 19. April von den Untersuchungsbeamten entlassen, also noch nicht verhaftet. Ebenso verfahren sie mit Wilhelm, der nach seiner Aussage allein mit dem kleinen Bruder das Haus hütete, als der Brand ausbrach. Der Kanonikus muß außerdem bekennen, daß auch er ein sexuelles Verhältnis mit Elsa gehabt hat. Sie habe ihn, so berichtet er, über ihre Beziehung zu seinem Bruder Thomas bewußt belogen und er habe die Affäre sofort beendet, als er hinter die Wahrheit gekommen sei. Seine Schilderung über die Trennung von Elsa in einem Weinhaus ist angereichert mit dramatischen Elementen, er weiß von heftigen Vorwürfen und tränenreichen Gefühlsausbrüchen zu erzählen.

Daß Wilhelm auch in anderer Hinsicht nicht unbedingt dem Idealbild eines frommen und keuschen Geistlichen entsprach, erfahren wir eher am Rande; der eigentlich in Essen residierende Kanoniker ist nach Köln zu seiner Familie vor dem drohenden Strafgericht seines Stiftskapitels geflohen, nachdem er in eine schwere Schlägerei verwickelt gewesen war.

Die Verhöre mit Elsa gehen derweil weiter: Sie entlastet einige Mitgefangene, schwärzt andere wie Johann Milendunck und Frau als Anstifter der Diebstähle an und gesteht endlich im Mai auch das Verhältnis mit Wilhelm, das sie bisher aus Scham geleugnet habe. Er bedrängte sie so lange, bis sie seinem Begehren nachgegeben habe, berichtet sie – allerdings höchst ungern, denn sie habe ihn jederzeit gehaßt.<sup>76</sup>

Anfang Juni erreicht das Verfahren eine neue Eskalationsstufe. Die drei Brüder Reppelmoent werden auf der Trankgassenpforte, der Schafenspforte und dem Bayenturm festgesetzt. Immer mehr in den Mittelpunkt der Untersuchungen rückt eine Kiste mit Wertgegenständen, die ein gewisser Gotthard Frecken im Hause Reppelmoent deponiert hatte und die beim Brand verschwunden ist. Frecken tritt jetzt als Kläger in Erscheinung und vielleicht ist die Verhaftung der Mitglieder einer relativ wohlhabenden Kölner Familie auf diese Tatsache zurückzuführen. Wilhelm wird fünf Tage nach seiner Verhaftung an den Rektor der Universität geliefert, der als Richter über ihn als zuständig angesehen wird. Der Lieferungsakt erfolgt im Hause des Rektors und im Beisein städtischer Beauftragter und der Dekane der Universität. Mit der Anwesenheit von Bernhardus Hack, dem Fiscal des erzbischöflichen Offizialatgerichtes, hatte es allerdings eine besondere Bewandnis; er protestiert im Namen des Domkapitels gegen die Übergabe, das seinerseits die Gerichtshoheit über den Kleriker beanspruchte.

Während Wilhelm sich scheinbar ohne großen Widerspruch in sein Schicksal fügt, protestiert der rechtskundige und offenbar sehr heißblütige

<sup>76</sup> Ebenda, fol. 102af.

Thomas heftig gegen seine Behandlung. Entschieden leugnet er alle Vorwürfe und fordert, Frecken als Kläger – wie üblich – ebenfalls gefänglich einziehen zu lassen. Er übergibt dem Turmschreiber in dessen Funktion als Notar einen Protestationszettel, in dem er scharfe Vorwürfe formuliert. Seine Behandlung sei wider kaiserliches Recht und peinliche Halsgerichtsordnung. Daneben beruft er sich auf sein Kölner Bürgerrecht, dem es Hohn spreche, daß er in einem *starken stinkendigen diebsloch* verwahrt werde. Als Gipfelpunkt der ganzen Argumentation bestreitet er dem Rat die Gerichtshoheit über ihn, wobei er sich offenbar auf seinen Studentenstatus beruft.<sup>77</sup>

Die mehrfach wiederholten Vorwürfe erreichen unmittelbar beim Rat nichts. Im Gegenteil, sie tragen dem Lizentiaten den zusätzlichen Vorwurf der Beleidigung der Obrigkeit ein. Am 6. November – für die Sommermonate schweigen unsere Quellen weitgehend – wird er wegen schriftlicher Injurien gegen die Obrigkeit sogar vom Bayen- auf den Cunibertsturm verlegt, eine unverkennbare Verschlechterung seiner Situation, unter Umständen sogar eine Bedrohung mit der peinlichen Frage. Bei der Verteidigung bzw. bei der Beschwerde über die Haftbedingungen und das Vorgehen des Rates waren Gefangenen offenbar enge Grenzen gesetzt. Aus dem Hin und Her – Vorwürfe gegen die unwürdige Behandlung und Vorhaltungen über Ungehorsam wechseln sich ab – erfahren wir aber auch, daß die Haftbedingungen von Thomas Reppelmoent zum Teil ausgesprochen milde gewesen waren. Er konnte zeitweilig auf Bürgschaft aus dem Bayenturm heraus und sich am Rhein die Beine vertreten. Streng genommen ist noch nicht einmal gesichert, daß er tatsächlich seit dem 3. Juni 1570 ununterbrochen in Haft gesessen hat.

Auch die harte Haft auf dem Kunibertsturm kann die Widerstandskraft von Thomas nicht brechen. Er besteht auf seinen Freiheiten und Privilegien und hat schließlich damit Erfolg. Am 9. Januar 1571 wird er an den Universitätsrektor überstellt, der mangels eines eigenen Gefängnisses den Gefangenen vorläufig weiter auf dem Stadtturm beläßt und einen Schlüssel dieses Behältnisses überreicht bekommt. Die Überstellung des Lizentiaten muß recht turbulent vonstatten gegangen sein, denn dieser nutzt die Gelegenheit zu erneuten Vorwürfen gegen die anwesenden Ratsvertreter, während diese den Rektor mahnen, gerecht zu richten und den Häftling nicht leichtfertig frei zu geben. Über das weitere Schicksal der Reppelmoents ist dem Turmbuch nichts zu entnehmen.

Das Los der anderen Gefangenen ist höchst unterschiedlich. Gisbert Behr, der von Elsa etliches Diebesgut empfangen hatte, wird im Februar 1571 nach dem Schwur entlassen, die entstandenen Werte zu ersetzen. Den Schneider Johann Milendunck hatte der Rat schon kurz nach seiner Verhaftung im April 1570 an das Hohe Gericht geliefert, dessen Entscheidungen der Turmschreiber regelmäßig ignoriert, sofern es sich nicht um Todesurteile han-

<sup>77</sup> Ebenda, fol. 113bff.

delte; welche Entscheidung die Schöffen über Johann verhängten, entzieht sich unserer Kenntnis. Zwei andere Männer hatten unterdessen ihr Schicksal in die eigene Hand genommen. Im November 1570 fliehen Engel Kluiß und Evert Schroder durch ein Fenster des Gereonsturms, nicht ohne ein Schreiben zu ihrer Rechtfertigung zurückzulassen. In ungelassenen Zeilen erklären sie ihren Ausbruch mit der Aussicht auf lange Haft und der Unmöglichkeit, die Gefängniskosten aus eigener Tasche zu bezahlen. Die Flucht wollen sie nicht als Schuldeingeständnis verstanden wissen, gegen die Zusicherung von freiem Geleit sind sie bereit, zurückzukehren, um nicht auf ewig die Stadt meiden zu müssen. Den Ausbruch wollen sie alleine, ohne Hilfe von außen, ins Werk gesetzt haben.<sup>78</sup>

Die Person im Mittelpunkt des ganzen Verfahrens, Elsgen von der Hogerstrassen, hat mittlerweile auf dem Bayenturm einen Sohn zur Welt gebracht. Als Vater bezeichnet sie Thomas, der seine Vaterschaft bestreitet; wahrscheinlich hat er damit schon aufgrund von Elsas Verhältnis mit seinem Bruder gute Chancen. Anderthalb Monate später, am 13. Dezember, wird sie ans Hohe Gericht geliefert und dabei offenbar von ihrem Kind getrennt; Turmschreiber Baum berichtet von einem tränenreichen Abschied. Das Urteil der Schöffen bleibt zunächst, wie gewöhnlich, im Dunkeln.

Zum Glück für den Historiker, zum Leidwesen der jungen Frau, begegnet sie uns ein gutes Jahr später allerdings noch einmal auf der Trankgassenpforte, am 8. Januar 1572.<sup>79</sup> Vom Hohen Gericht, so sagt sie aus, sei sie im Vorjahr wegen der Diebstähle der Stadt verwiesen worden. Das hinderte sie allerdings nicht, sich öfter in Köln aufzuhalten. Ihre Ernährung sei hier am einfachsten gewesen. Existenzgrundlage von Elsa bildeten erneute Liebschaften, etwa mit dem Bürger Johann Schnuckartz oder dem im Gasthaus wohnenden Junker von Elz. Ob es sich um längerfristige Affären gehandelt hat oder ob die ehemalige Dienstmagd sich auf dem Weg in das Prostitutionsmilieu befand, ist eine der vielen Fragen, die sich aufgrund der Quellenlektüre kaum beantworten lassen. Dafür erfahren wir aus den neuerlichen Verhören eine andere bemerkenswerte, fast schon komisch anmutende Tatsache: Schon vor dem letztjährigen Urteil der Schöffen war Elsa erneut straffällig geworden, wohl ohne daß die Betroffenen etwas davon bemerkt hatten. Als Vergünstigung hatte sie nämlich während ihrer Gefangenschaft

---

<sup>78</sup> *Gnedige heren, mir seint nit derhalben gewichen, das mir der Sachen schuldig seint, dan der oersachen, das ons gein Recht ist widerfaren, und von auch, das ons an ist gesacht, wan mir weren gesessen bis ausdracht der sachen, so moesten mir nach die penningen erst lagen, und solten mir schoen sitzen und verwulen, da haben mir ons gar sehr innen beschwert, und onser gein badt solche penningen off konnen brengen, weill mir unser armoet alles verzeret haben, haben gedacht, es ist besser gegangen dan verwult, woeltt aber mans etwas op ons sagen, so begeren mir freundlicher weis einen geleidtsbreif, ons op onsen freien foessen zo verdedigen, wa nicht, so moessen mir landleuffer bliven und weiff und kindt verlassen, es duerfen onse herren nemants mit onseren brechen zo bezeien, dan gein Menschs wissen darvon dracht, weder weiffer noch nemants anders dan mir mit dem zweyen bretger, hiemit Gott bevohlen.* Ebenda, fol. 179a.

<sup>79</sup> Verf.u.Verw.G 213, fol. 96bff.



im Grevenkeller öfter im Haus des Gerichtsvorsitzenden frei umhergehen und seiner Frau bei der Hausarbeit zur Hand gehen dürfen. Dabei hatte sie diverse Hausratsgegenstände des Greven entwendet, vielleicht unter aktiver Beteiligung des Grevenknechtes Wilhelm, auch er, wie wir vermuten dürfen, einer der zahlreichen Geliebten. Am 20. März 1572 sprechen die Schöffen erneut ein Urteil über sie; sie wird an den Kax gestellt und danach aus der Stadt gestäubt. Außerhalb der Stadtmauern – vielleicht aber bald wieder innerhalb? – verlieren sich ihre Spuren wie die der meisten anderen Delinquenten.

Die Geschichte von Elsa und ihren Mitgefangenen ist nur eine unter tausenden anderen, die sich aufgrund der Turmbuchlektüre erzählen lassen. Sie verdeutlicht sehr schön die Reichhaltigkeit der Informationen, die die Verhörprotokolle vermitteln. So nah wie hier kommen nachgeborene Historiker den Menschen des 16. Jahrhunderts selten. Die Geschichte macht aber auch mit den erheblichen Verwicklungen und Lücken vertraut, mit denen bei dieser speziellen Form der Kriminalquelle zu rechnen ist. Ihr fehlt ein klar umrissener Gegenstandsbereich, sprich: ein deutlicher Deliktatbestand, was einen strikt rechtsgeschichtlich interessierten Betrachter schier an den Rand der Verzweiflung treiben möchte: Ging es nun um Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Begünstigung, Brandstiftung, Unzucht, Abtreibung oder Beleidigung der Obrigkeit? Dem Fall mangelt es ebenso an einem Anfang wie an einem Ende, man erfährt kaum etwas über den Kläger und das Vorverfahren, ebenso bleiben die Schöffengerichte in vielen Fällen im Unklaren. Jenseits solcher verfahrenstechnischer Fragen halten die Geschichten der Beteiligten genügend Fußangeln für den Autor bereit, um ihn an seiner Fähigkeit zweifeln zu lassen, daraus eine stimmige Geschichte zu machen. Genaugenommen müßte er jede Schilderung von Tatbeständen in der vorliegenden Arbeit strikt im Konjunktiv verfassen. Und trotzdem wäre es unvermeidlich, sich mehr oder weniger häufig im Gespinnst aus Wahrheiten, lückenhaften Informationen, Gerüchten und Zweckklügen zu verheddern. Arthur Miller hat das Problem anlässlich seiner Recherchen über die Salemer Hexenprozesse auf den Punkt gebracht: „Wie in den Akten aller Strafprozesse wimmelte es auch hier von aufregenden, aber bruchstückhaften Hinweisen auf Beziehungen sozusagen hinter der Bühne.“<sup>80</sup> Anders als der Dramatiker hat der Historiker jedoch nur sehr begrenzt die Möglichkeit, seine Imagination einzuschalten, wenn die Quellen nicht mehr hergeben. Nehmen wir nur die Person Elsa in der soeben konstruierten Geschichte: Trotz vieler einzelner Mosaiksteine bleibt sie rätselhaft wie das Lächeln der Mona Lisa. War sie nun, wie es am Anfang der Lektüre scheinen mochte, ein gutherziges Mädchen, das ihre Beute mit vollen Händen weiterverschenkte und aus reiner Naivität dem Drängen der jungen Reppelmoents nachgab? Oder, wie es zwischenzeitlich den Anschein hatte, eine verzweifelte junge

80 MILLER: Zeitkurven, S. 445

Frau in unsicherer sozialer Stellung, die zwischen den Machenschaften ihrer Umgebung zerrieben wurde? Oder handelte es sich gar, wie ihr Verhalten in des Greven Haus nahezu legen scheint, um eine begabte und charmante, dabei aber durchaus berechnende Person, die ihre Umwelt ebenso verwirren konnte wie den nachgeborenen Betrachter?

Derartige Fragen stellen sich bei fast jeder der besprochenen Geschichten. Von früheren Kulturhistorikern wurden derartige Probleme zwar gesehen, aber oft mit Intuition und Phantasie behandelt. Die folgenden Ausführungen versuchen bewußt, diese Probleme etwas nüchterner und, wo nötig, mit vorsichtiger und begründeter Spekulation anzugehen. Das kann nicht immer gelingen – und letztlich wäre es ein sicherlich zweifelhafter Ruhmestitel, wollte man behaupten, den Erzählkünsten der Turmhäftlinge nie erlegen zu sein.